



► Nr. VO/2024/13699
öffentlich

Lübeck, 07.11.2024

**Vorlage
-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
3.370 - Feuerwehr

Bearbeitung: Katja Kuhlmann (E-Mail: katja.kuhlmann@luebeck.de Telefon: 122-3519)

Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt öffentlichen Rechts- Zustimmung zum Wirtschaftsplan 2025, der Ergebnisverwendung 2023 und zur Neufassung der Organisationssatzung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.01.2025	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
21.01.2025	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
28.01.2025	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
30.01.2025	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Dem Wirtschaftsplan 2025 nebst Anlagen (fünfjährigem Finanzplan der Haushaltsjahre 2025 bis 2029, der Investitionsplanung sowie der Aufstellung der Kostenanteile der Kostenträger der AÖR) sowie der Ergebnisverwendung 2023 des gemeinsamen Kommunalunternehmens Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt öffentlich Rechts wird zugestimmt.

2. Der Neufassung der Organisationssatzung des Kommunalunternehmens Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt öffentlichen Rechts- (ZSR.SH) gem. Anlage 5- „ZSR.SH Organisationssatzung Neufassung)“ wird zugestimmt.

**Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil:
(nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)**

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
Bereich 1.201- Haushalt und Steuerung	Zustimmung
Bereich 1.300- Recht	Keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
 Nein-

Begründung:

Spezielle Belange von Kindern und Jugendlichen werden nicht berührt.

Die Maßnahme ist:

<input type="checkbox"/>	neu
<input type="checkbox"/>	freiwillig
<input checked="" type="checkbox"/>	vorgeschrieben durch:
<div style="border: 1px solid black; padding: 2px;">-Landesverordnung über Kommunalunternehmen</div>	

Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja (Anlage 1)
<input type="checkbox"/>	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:
<div style="border: 1px solid black; height: 40px;"></div>	

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:

Die Zentrale Stelle Rettungsdienst –Anstalt öffentlichen Rechts ist ein durch alle Rettungsdienststräger (Kreise und kreisfreien Städte) im Land Schleswig-Holstein zum 01.01.2022 errichtetes Kommunalunternehmen im Bereich des Rettungsdienstes. Der Zweck des Unternehmens ist die Umsetzung der Aufgabe der zentralen Qualitätssicherung im Rettungsdienst. Diese Aufgabe ist allen Rettungsdienststrägern durch § 10 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes (SHRDG) übertragen worden.

Der Beitritt der Hansestadt Lübeck zur Zentralen Stelle Rettungsdienst Anstalt öffentlichen Rechts wurde am 27.01.2022 von der Bürgerschaft beschlossen (VO/2021/10508).

Zu 1. Wirtschaftsplan 2025 und Ergebnisverwendung 2023

Ein Kommunalunternehmen hat als Anstalt des öffentlichen Rechts gem. § 16 Abs. 1 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen (KUVVO) vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen.

Gem. § 7 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 9 der Organisationssatzung obliegt dem Verwaltungsrat die Aufgabe der Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes sowie der Ergebnisverwendung (§ 4 Abs. 2 Nr. 6 KUVVO) der ZSR AöR.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2025 wurde am 25.10.2024 vom Verwaltungsrat festgestellt. Die Feststellung bedarf neben der Beschlussfassung des Verwaltungsrats gem. § 9 Abs. 4 Nr. 3 der Organisationssatzung der ZSR AöR auch der Zustimmung aller Träger, sowie des Landes Schleswig-Holstein.

Der vorgelegte Wirtschaftsplan für das Jahr 2025 stellt aufgrund des Umstandes, dass derzeit noch kein vollständiger operativer Betrieb besteht, die Planung dar, in der die zu erwartenden Kosten bei vollumfänglichem Betrieb abgebildet sind, das heißt mit Besetzung aller Stellen und Ausgaben für die erforderliche Ausstattung. Der Wirtschaftsplan bildet insoweit den geplanten Betrieb ab.

Die Planung erfolgte unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage der Haushalte, der konjunkturellen Gegebenheiten und der voraussichtlich sinkenden Inflationsrate in 2025 ggü. 2024. Entsprechend dem Vorsichtsprinzip werden die Aktiva und Passiva geplant und versucht realistische Planwerte für 2025 zu ermitteln.

Der auf die Hansestadt Lübeck entfallende Kostenanteil für 2025 beträgt 54.900 €. (52.900 € für laufende Kosten zzgl. 2.000 € Investitionsanteil).

Die anfallenden Kosten für die Aufgabe der ZSR AöR sind gem. § 6 Abs. 2 Nr. 6 SHRDG Kosten des Rettungsdienstes und als solche durch Benutzungsentgelte refinanzierbar. Die haushaltsmäßige Ordnung erfolgt beim Produkt 127001- Rettungsdienst.

Die Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2023 mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis und ohne Vortrag auf neue Rechnung wurde am 25.10.2024 vom Verwaltungsrat beschlossen.

Die Feststellung bedarf neben der Beschlussfassung des Verwaltungsrats gem. § 9 Abs. 4 Nr. 3 der Organisationssatzung der ZSR AöR auch der Zustimmung aller Träger, sowie des Landes Schleswig-Holstein.

Zu 2. Änderung der Organisationssatzung

Ein Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts hat gem. § 106 a Abs. 2 Gemeindeordnung eine Organisationssatzung aufzustellen. Gem. § 7 Abs. 2 Nr. 1 der Organisationssatzung obliegt dem Verwaltungsrat die Aufgabe der Änderung der Organisationssatzung der ZSR AöR. Für einige Aspekte ist nach § 9 Abs. 4 und 5 zusätzlich die Zustimmung aller Träger vorgesehen.

Aufgrund einer Anpassung der Aufgaben der AöR ist eine Änderung der Organisationssatzung notwendig, die zum Anlass genommen wurde, um eine Effizienzsteigerung in den Verwaltungsprozessen zu erzielen. Die ZSR AöR steht vor der Herausforderung, sich in einem dynamischen Anforderungsumfeld effizient und effektiv zu positionieren. Hierzu ist es unerlässlich, dass interne Prozesse verschlankt werden und Verwaltungsverfahren vereinfacht und beschleunigt werden.

Einige Verwaltungsverfahren sind durch eine hohe Komplexität und Langwierigkeit gekennzeichnet, was oft zu Verzögerungen in der Umsetzung von entscheidenden Prozessen führt. Diese Verfahren werden vereinfacht, damit Entscheidungen schneller getroffen und umgesetzt werden können. Dadurch wird die operative Effizienz direkt verbessert.

Bislang erfordert die Organisationssatzung eine doppelte Bestätigung durch den Verwaltungsrat als auch durch alle Träger für den Beschluss des fünfjährigen Finanzplanes, des Wirtschaftsplanes sowie der Ergebnisverwendung. Da jedoch bereits alle Träger einen verantwortlichen Vertreter im Verwaltungsrat stellen, ist diese doppelte Bestätigung nicht nur redundant, sondern auch ein zeitlicher und administrativer Mehraufwand, der vermeidbar ist. Die Abschaffung dieser doppelten Bestätigung wird die Entscheidungsprozesse signifikant beschleunigen und die Abstimmung mit den Krankenkassen als Refinanzierungsträger erleichtern.

Die Zuleitung der fünfjährigen Finanzplanung und des Wirtschaftsplanes vor Beginn des Wirtschaftsjahres gem. § 13 Abs. 1 der Organisationssatzung sowie § 16 Absatz 2 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen bleibt unverändert bestehen, so dass auch künftig sichergestellt ist, dass allen Trägern der Wirtschaftsplan zeitgerecht zur Kenntnisnahme vorgelegt wird.

Im Rahmen der Anpassung der Aufgaben der ZSR AöR ist es weiter zur Aufnahme einer neuen Aufgabe gekommen. Nach § 3 Abs. 1 der Organisationssatzung übernimmt die AöR die zusätzliche Aufgabe einer Anlauf- und Dokumentationsstelle für die Nutzung von Rettungsdiensteinsatzdaten gem. Artikel 26 DSGVO.

Im Einzelnen wurde weiter der § 8 der Organisationssatzung der die Regelungen in Bezug auf die Einberufung, Sitzungsleitung und Beschlussfähigkeit enthält um die Abs. 8 und 9 erweitert, die nun im Einzelnen folgende neue Regelungen treffen:

Gem. Abs. 8 können zukünftig Beschlüsse des Verwaltungsrates auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden.

Gem. Abs. 9 ist geregelt, dass künftig ein Vertreter oder eine Vertreterin des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages und des Städteverbandes Schleswig-Holstein als Gast zu den Sitzungen des Verwaltungsrates eingeladen wird. Er/Sie verfügt über kein Stimmrecht.

Anlagen:

- Finanzielle Auswirkungen ZSR AöR 2025
- ZSR AöR Wirtschaftsplan 2025 (nebst Anlagen)
- ZSR AöR Jahresabschlussprüfung 2023
- ZSR AöR Bericht Jahresabschluss 2023
- ZSR.SH Organisationssatzung (Neufassung)

Senator Ludger Hinsen

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeiträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2025	2026	2027	2028
Erträge	234.680,00	53.300,00	57.520,00	59.920,00	63.940,00
Aufwendungen	-234.680,00	-53.300,00	-57.520,00	-59.920,00	-63.940,00
davon:					
Sonderpostenauflösung (SoPo)	0,00				
Abschreibungen (AfA)	-4.700,00	-400,00	-520,00	-820,00	-940,00
Anlagenabgang	0,00				
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	0,00				
voraussichtl. Zinsen ca.	-141,00	-9,40	-9,40	-9,40	-9,40
Einzahlungen	232.000,00	52.900,00	57.000,00	59.100,00	63.000,00
Auszahlungen	-236.700,00	-54.900,00	-57.600,00	-60.600,00	-63.600,00
Gesamtauswirkung Finanzplan	-4.700,00	<i>(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)</i>			

2025	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	x	x	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Zusätzl. zu ordnen				
Haushaltsbelastend		x		x
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral	x		x	

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
	2025	Bezifferung	Bezeichnung
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:	127001.000.4321000	Rettungsdienst Benutzungsgebühren u. ähnl. Entgelte	53.300,00
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	127001.000.5455000	Rettungsdienst Erstattung für Aufw. von Dritten verbund. Untern.	-52.900,00
(Mehr) Aufwendungen:	127001.000.5741000	Rettungsdienst Absch. auf geleistete Zuwendungen	-400,00
		Saldo Ergebnisplan	400,00

	Produktsachkonten		Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:	127001.000.6321000	Rettungsdienst Benutzungsgebühren und ähnl. Entgelte	52.900,00
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	127001.000.7455000	Rettungsdienst Erstattungen für Ausz. Von Dritten verbund. Unternehmen	-52.900,00
(Mehr) Auszahlungen:	127001.999.7815000	Rettungsdienst Investitionszuschüsse an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	-2.000,00
		Saldo Finanzplan	-2.000,00

**Wirtschaftsplan
für das
Haushaltsjahr
2025**

**Zentrale Stelle
Rettungsdienst
AöR,**

Kiel
Reventlouallee 6
24105 Kiel

I. Wirtschaftsplan 2025

Gemäß § 13 der Organisationssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt öffentlichen Rechts, Kiel (ZSR AöR) ist der Wirtschaftsplan nach §16 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechtes (KUVVO) in der Fassung vom 3. April 2017 vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan.

Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen.

Der Verwaltungsrat entscheidet über die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans. Der Wirtschaftsplan 2024 wurde mit Beschluss vom 10.10.2023 festgestellt. Änderungen im laufenden Geschäftsjahr sind bis zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt.

Die Planung erfolgte unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage der Haushalte, der konjunkturellen Gegebenheiten und der voraussichtlichen sinkenden Inflationsrate in 2025 gegenüber 2024. Entsprechend dem Vorsichtsprinzip werden die Aktiva und Passiva geplant und versucht realistische Planwerte für 2025 zu ermitteln.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird im Folgenden dargestellt.

2. Erfolgsplan

Der Erfolgsplan ist gemäß § 17 KUVVO aufzustellen. Im Folgende stellt sich die Planung für 2025 wie folgt dar:

	Plan 2025 in €	Plan 2024 in €	Ist 2023 in €
1. Zuwendungen und Zuschüsse	932.300	650.000	99.006
davon investive Zuwendungen € 33000		91.500	13.713
2. sonstige betriebliche Erträge	23.700	33.700	1.027
davon Auflösung von Sonderposten für Investitionen € 23700		33.700	1.027
	956.000	683.700	100.033
2. Personalaufwand			
Löhne und Gehälter	499.200		61.513
soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	21.800	509.400	8.226
3. Abschreibungen	23.700	33.700	1.027
4. sonstige betriebliche Aufwendungen	411.300	140.600	29.313
davon Zuführungen zu Sonderposten für Investitionen € 33000		91.500	13.713
5. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	0	0	-47
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	47
7. Jahresgewinn/ Jahresverlust	0	0	0

In der Position Zuwendungen und Zuschüsse sind die Beiträge der Träger der AÖR enthalten. Diese Zuwendungen sind sowohl für den laufenden Betrieb, als auch für die Investitionen zu verwenden. Die Investitionen sind analog bei den Zuwendungsgebern abzubilden.

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten die Erträge zur Neutralisierung der Abschreibungen.

Der Personalaufwand enthält die geplanten Aufwendungen für das Personal. Grundlage für die Planung der Personalaufwendungen ist der Stellenplan. Die Personalaufwendungen werden in Anlehnung an den TVÖD ermittelt.

Zum 01.10.2024 wurde der Vorstand seiner Funktion enthoben und ein Auflösungsvertrag zum 31.12.2024 unterzeichnet. Eine Organisationsänderung wird überprüft und Neubesetzung für 2025 ggf. in anderer Profession angestrebt. Für die Planung wurden die Personalaufwendungen dieser Funktion für das gesamte Jahr 2025 berücksichtigt, voraussichtlich ist mit einer Wiederbesetzung erst im 2. Halbjahr 2025 zu rechnen.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden die laufenden Kosten für den Betrieb geplant.

Aufwendungen für Gebäude- und Grundstück

Zum 01.08.2024 wurde eine Büroimmobilie mit 217qm² auf dem Gelände der Lindenuwerft Kiel im Stadtteil Friedrichsort für fünf Jahre bis zum 31.12.2029 angemietet. Es wurde ein Staffelmietvertrag mit 15€/qm bis zum 31.12.2025 vereinbart. Die Nebenkosten für Energie, öffentliche Abgaben, Versicherungen, Wartung, Reinigung, Hausmeister, Entsorgung und Verwaltung wurden mit monatlich 1.750 € beziffert.

Aufwendungen für Fahrzeuge

Für Dienstfahrzeuge sind derzeit Leasing- und Betriebskosten in Höhe von 12.500 € eingeplant. Die Beschaffung eines Dienstfahrzeugs ist für Ende 2024 vorgesehen.

Aufwendungen für Technik u. Kommunikation

Der Aufwand für Telefon (Festnetz und Mobilfunk) und Internet ist monatlich mit ca. 120 € je Mitarbeiter kalkuliert. Das Betreiben der Cloud-Infrastruktur inklusive aller anhängender Komponenten und dazugehöriger Softwarelizenzen in einem zertifiziert gesicherten Rechenzentrum in Deutschland belaufen sich auf 8.000 € monatlich. Für den allgemeinen Bürobetrieb inkl. Landesdatennetzanschluss und Online-Präsentation sind 600€ monatlich geplant.

Aufwendungen für Verwaltungstätigkeiten

Der geplante Geschäftsbedarf enthält u.a. Aufwand für Büromaterial, der mit ca. 350 € je Mitarbeiter p.a. geplant wurde. Des Weiteren werden hierunter Aufwendungen für Fachzeitschriften, wissenschaftliche Publikationsportale sowie Zugänge zu Fachliteratur in digitaler Form je Mitarbeiter mit 600 € p.a. berücksichtigt.

Für Reisekosten ohne Dienst-PKW für Fahrtkosten, Übernachtungen, Fortbildungen etc. werden mit monatlichen Kosten je Mitarbeiter von ca. 340 € geplant. Geschätzt wird das im Haushaltsjahr vier Mitarbeiter wöchentlich zwei Dienstreisen (40 Wochen im Jahr) unternehmen, die jeweils 50 € Reisekosten verursachen. Hierunter sind auch mehrtägige Reisen außerhalb Schleswig-Holsteins zur einkalkuliert.

Für die jährliche Steuerberatung (Erstellung Jahresabschluss: Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht) werden ca. 20.000 € bis 25.000 €, für die laufende Finanzbuchhaltung ca. 6.600 € p.a. und für die laufende Personalverwaltung Kosten von ca. 105 €/mtl. je Mitarbeiter geplant.

Versicherungen fallen für eine Inhalts-, Cyber-, Betriebshaftpflicht -und Geschäftsversicherung mit 5.500 € p.a. an.

Für die Entwicklung des Corporate Designs, Logo, Vorlagen für Dokumente, Brandbook, Medien, etc., für Veranstaltungen und Medienerstellung sind 15.000 € veranschlagt.

Für die Vorbereitung und Implementierung eines Qualitätsmanagementsystems, im Haushaltsjahr 2025, fallen für die externe Unterstützung und Zertifizierung Kosten i.H.v. 8.000 € an. Für die Zertifizierung der Anstalt entsprechend der Organisationssatzung nach Qualitätsmanagement, Informationssicherheit und die Datenschutzkonformität werden im Planjahr 2025 50.000€ angesetzt.

3. Vermögensplan

Finanzierungsmittel (Einnahmen)			
Lfd. Nr.	Bezeichnung	EUR	Erläuterungen
1.	Zuführungen zum Stammkapital	0	
2.	Zuführungen zu Rücklagen	0	
3.	Zuführungen zu langfristigen Rückstellungen	0	
4.	Zuführungen zu Sonderposten für Investitionen	33.000	
5.	Auflösung des Sonderposten für Investitionen	-23.700	
6.	Abschreibungen	23.700	
7.	Jahresgewinn	0	
8.	Erübrigte Mittel aus Vorjahren	0	
9.	Finanzierungsmittel	0	

Finanzierungsbedarf (Ausgaben)		Planansatz	Investitionen (nachrichtlich)	
Lfd. Nr.	Bezeichnung	Finanzierungsbedarf des Wirtschaftsjahres	Gesamtfinanzierungsbedarf	Erläuterungen
1	2	3	4	5
1.	Sachanlagen und immaterielle Anlagewert	33.000	0	
2.	Finanzanlagen	0	0	
3.	Jahresverlust	0	0	
4.	Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren	0	0	
5.	Finanzierungsbedarf insgesamt	0	0	
		33.000		

Die Finanzierung der Investitionen erfolgt über die Zuwendungen. Die Zuwendungen teilen sich auf in konsumtive und investive Zuwendungen. Die Verteilung der Zuwendungen für Investitionen über die Nutzungsdauer erfolgt Brutto über Bilanz und GuV.

Die aktivierungspflichtigen Aufwendungen des Anlagevermögens, werden im Einzelnen geplant. Eine Einzeldarstellung ist in der 3. Investitionsplanung angefügt.

Planerisch wird vom Wahlrecht der Sofortabschreibung für Geringwertige Wirtschaftsgüter kein Gebrauch gemacht. Ein Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG) ist ein Wirtschaftsgut, dessen Anschaffungskosten von 250 € bis zu 1.000 € netto liegen. Nach Ablauf der AfA, z.B. bei EDV-Hardware wurde eine fiktive AfA für Ersatzbeschaffungen mit 5% Kostensteigerung berücksichtigt.

4. Stellenplan

für Beschäftigte

Ifd · Nr.	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	tatsächliche Besetzung am 31.12.2024			im Haushaltsjahr 2025			Bemerkung
		Anzahl	Stellen- anteil	Bewertung	Anzahl	Stellen- anteil	Bewertung	
1	Vorstand / Ärztl. Leitung	1	1,00	EG IV	1	1,00	EG IV	freigestellt
2	Büroleitung / Finanz- und ReWe	1	1,00	EG 8	1	1,00	EG 8	
3	Mitarbeiter QS-Bereich Leitstellen Rettungsdienst	1	1,00	EG 11	1	1,00	EG 11	
4	Mitarbeiter IT-Entwicklung/- Administration	1	1,00	EG 11	1	1,00	EG 11	
5	Mitarbeiter QS-Bereich Data Science	1	1,00	EG 13	1	1,00	EG 13	
	Summe	5	5,00		5	5,00		

Anlagen

1. Vorbericht zum Wirtschaftsplan 2025
2. Fünfjähriger Finanzplan der Haushaltsjahre 2025 bis 2029
3. Investitionsplanung
4. Kostenanteile der Kostenträger der AÖR

1. Vorbericht zum Wirtschaftsplan 2025

Rechtsgrundlagen

Mit Landesvorschrift vom 28. März 2017 Schleswig-Holsteinisches Rettungsdienstgesetz (SHRDG) ist ein Gesetz erlassen worden, mit dem der Bevölkerung bedarfs- und fachgerecht Leistungen des Rettungsdienstes zu tragbaren Kosten zur Verfügung zu stellen.

Nach § 10 Abs. 1 S. 3 SHRDG sind die Rettungsdienstträger sowie die Träger der Luftrettung verpflichtet, Maßnahmen durchzuführen und zu unterstützen, die die Qualität im Rettungsdienst sichern. Gemäß § 10 Abs. 3 S. 3 SHRDG ist von den Rettungsdienstträgern und den Trägern der Luftrettung eine zentrale Stelle für die Qualitätssicherung im Rettungsdienst zu errichten.

Namentlich soll diese Aufgabe von der „Zentralen Stelle Rettungsdienst Anstalt des öffentlichen Rechts“ (ZSR AöR) erledigt werden. Perspektivisch ist seitens der Träger grundsätzlich auch vorgesehen, der AöR ggf. auch weitere Aufgaben zu übertragen oder die AöR in die Erledigung weiterer Aufgaben einzubinden.

Die AöR, als die zentrale Stelle nach § 10 Abs. 1 Satz 3 SHRDG erledigt auf Grundlage eines Dienstleistungsverhältnisses die Aufgabe, anhand einer standardisierten elektronischen Datenerfassung und -auswertung eine regelmäßige Analyse der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität des Rettungsdienstes vorzunehmen, um daraus mögliche Verbesserungen zu ermitteln und deren Umsetzung durch die Rettungsdienstträger und Träger der Luftrettung zu begleiten.

Allgemeine Bemerkungen

Die Gründung der Zentralen Stelle Rettungsdienst als Anstalt des öffentlichen Rechts erfolgte zum 01.01.2022. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Planung erfolgte unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage der Haushalte, der konjunkturellen Gegebenheiten und der voraussichtlichen sinkenden Inflationsrate in 2025 gegenüber 2024. Der operative Betrieb der ZSR AöR hat erst im August 2023 begonnen. Die Aufbauarbeiten sind aufgrund verschiedener Unzulänglichkeiten im Jahre 2024 noch nicht abgeschlossen worden. Diese Arbeit schreitet im Jahr 2025 voran.

2. Fünfjähriger Finanzplan der Haushaltsjahre 2025 bis 2029

	Plan 2025 in €	Plan 2026 in €	Plan 2027 in €	Plan 2028 in €	Plan 2029 in €
1. Zuwendungen und Zuschüsse	932.300	979.000	1.028.100	1.079.700	1.133.900
davon investive Zuwendungen € 33000					
2. sonstige betriebliche Erträge	23.700	25.700	27.700	29.700	31.700
davon Auflösung von Sonderposten für Investitionen € 23700					
	956.000	1.004.700	1.055.800	1.109.400	1.165.600
2. Personalaufwand					
Löhne und Gehälter soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	499.200	524.200	550.500	578.100	607.100
3. Abschreibungen sonstige betriebliche	21.800	22.900	24.100	25.400	26.700
4. Aufwendungen	23.700	25.700	27.700	29.700	31.700
davon Zuführungen zu Sonderposten für Investitionen € 33000					
Ergebnis der gewöhnlichen					
5. Geschäftstätigkeit Zinsen und ähnliche	0	0	0	0	0
6. Aufwendungen	0	0	0	0	0
7. Jahresgewinn/ Jahresverlust	0	0	0	0	0

3. Investitionsplanung

	Aufwand aus Investitionstätigkeit (€)				
	Haushaltsjahr				
	2025	2026	2027	2028	2029
Möbel + Kleinteile	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
EDV-Ausstattung	5.600	5.000	20.000	5.000	5.000
Gebäudesicherung (Schließsystem + Videoüberwachung)	8.800	0	0	0	0
Server Fachanwendung Statistik lokal	8.000	0	0	0	0
Netzwerktechnik und Zubehör	5.600	0	0	0	0
Umfang der Investitionstätigkeit	33.000	10.000	25.000	10.000	10.000

4. Kostenanteile der Kostenträger der AöR

Kostenträger der AöR	Ifd. Kosten p.a. je Träger					Investitionsanteile je Träger				
	2025	2026	2027	2028	2029	2025	2026	2027	2028	2029
Hansestadt Lübeck	52.900 €	57.000 €	59.100 €	63.000 €	66.200 €	2.000 €	600 €	1.500 €	600 €	600 €
Kreis Dithmarschen	52.900 €	57.000 €	59.100 €	63.000 €	66.200 €	2.000 €	600 €	1.500 €	600 €	600 €
Kreis Herzogtum Lauenburg	52.900 €	57.000 €	59.100 €	63.000 €	66.200 €	2.000 €	600 €	1.500 €	600 €	600 €
Kreis Nordfriesland	52.900 €	57.000 €	59.100 €	63.000 €	66.200 €	2.000 €	600 €	1.500 €	600 €	600 €
Kreis Ostholstein (Luftrettungsträger)	52.900 €	57.000 €	59.100 €	63.000 €	66.200 €	2.000 €	600 €	1.500 €	600 €	600 €
Kreis Pinneberg	52.900 €	57.000 €	59.100 €	63.000 €	66.200 €	2.000 €	600 €	1.500 €	600 €	600 €
Kreis Plön	52.900 €	57.000 €	59.100 €	63.000 €	66.200 €	2.000 €	600 €	1.500 €	600 €	600 €
Kreis Rendsburg-Eckernförde	52.900 €	57.000 €	59.100 €	63.000 €	66.200 €	2.000 €	600 €	1.500 €	600 €	600 €
Kreis Segeberg	52.900 €	57.000 €	59.100 €	63.000 €	66.200 €	2.000 €	600 €	1.500 €	600 €	600 €
Kreis Steinburg	52.900 €	57.000 €	59.100 €	63.000 €	66.200 €	2.000 €	600 €	1.500 €	600 €	600 €
Kreis Stormarn	52.900 €	57.000 €	59.100 €	63.000 €	66.200 €	2.000 €	600 €	1.500 €	600 €	600 €
Landeshauptstadt Kiel	52.900 €	57.000 €	59.100 €	63.000 €	66.200 €	2.000 €	600 €	1.500 €	600 €	600 €
Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes SH	52.900 €	57.000 €	59.100 €	63.000 €	66.200 €	2.000 €	600 €	1.500 €	600 €	600 €
rdh rettungsdienst holstein AöR	52.900 €	57.000 €	59.100 €	63.000 €	66.200 €	2.000 €	600 €	1.500 €	600 €	600 €
Rettungsdienst des Kreises Schleswig-Flensburg AöR	52.900 €	57.000 €	59.100 €	63.000 €	66.200 €	2.000 €	600 €	1.500 €	600 €	600 €
Stadt Flensburg	52.900 €	57.000 €	59.100 €	63.000 €	66.200 €	2.000 €	600 €	1.500 €	600 €	600 €
Stadt Neumünster	52.900 €	57.000 €	59.100 €	63.000 €	66.200 €	2.000 €	600 €	1.500 €	600 €	600 €
Gesamtkosten 2025 bis 2029	899.300 €	969.000 €	1.003.100 €	1.069.700 €	1.123.900 €	33.000 €	10.000 €	25.000 €	10.000 €	10.000 €
Kostenanteile Träger	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17
Ein Kostenanteil p.a. (aufgerundet auf volle Euro)	52.900 €	57.000 €	59.100 €	63.000 €	66.200 €	2.000 €	600 €	1.500 €	600 €	600 €
Ein Kostenanteil im Quartal	13.225 €	14.250 €	14.775 €	15.750 €	16.550 €	500 €	150 €	375 €	150 €	150 €

Jahresabschlussprüfung 31. Dezember 2023



Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt des öffentlichen Rechts

Agenda

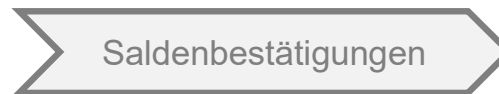
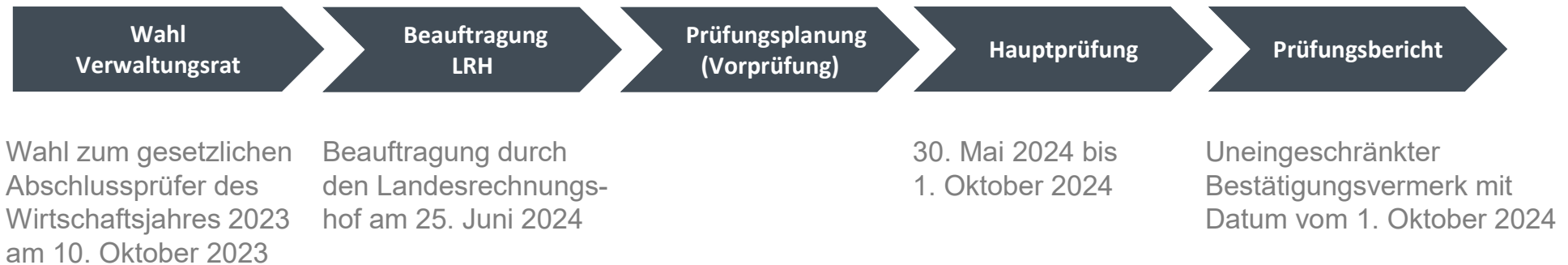
	Folie
Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt des öffentlichen Rechts	
Prüfungsauftrag	3
Prüfungsdurchführung und Prüfungsschwerpunkte	4
Lagebeurteilung durch den Vorstand	6
Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	7

Prüfungsauftrag

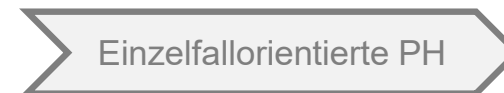
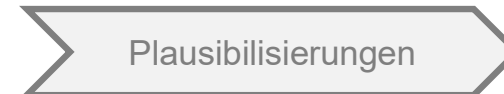
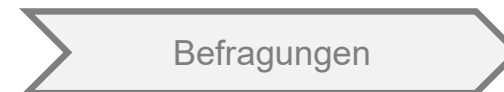
Bestandteile der Jahresabschluss- prüfung

- Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2023
- Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gem. § 53 HGrG
- Prüfungsgegenstand: Buchführung, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Lagebericht
- Beachtung der Regelungen zur Unabhängigkeit gem. § 321 Abs. 4a HGB
- Prüfungsteam
 - Hendrik Heuser (WP, StB, CPA)
 - Leon Kranz
 - Knud Oelerking (WP, StB)

Prüfungsdurchführung und Prüfungsschwerpunkte



- Banken
- Steuerberater



- Ansatz und Bewertung des Anlagevermögens,
- Abstimmung der Forderungen und Verbindlichkeiten im Verbund,
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen,
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Anhang,
- Plausibilität der prognostischen Angaben im Lagebericht,
- Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Fragenkatalogs gem. § 53 HGrG.

Prüfungsdurchführung und Prüfungsschwerpunkte

I.

Bücher werden ordnungsgemäß geführt;
Buchführung entspricht den gesetzlichen Vorschriften

II.

Jahresabschluss (Bilanz, GuV, Anhang) ist ordnungsgemäß
aus der Buchführung abgeleitet und entspricht dem Gesetz

III.

Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen
entsprechendes Bild; Chancen und Risiken sind wahrheitsgemäß angegeben

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk

Lagebeurteilung durch den Vorstand

Wesentliche Kernaussagen des Lageberichts

- Fortsetzung des Organisationsaufbaus im Wirtschaftsjahr 2023
- Verfolgung eines aktiven Risiko- und Chancenmanagements
- Personal als einer der wichtigsten Erfolgsfaktoren
- Unsichere gesamtwirtschaftliche Entwicklung und Branchenerwartungen

Darstellung der Ertragslage

	2023 EUR	2022 EUR
Personalaufwand	-69.739,35	0,00
Abschreibungen	-1.027,33	0,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-29.313,21	-8.000,00
Sonstige betriebliche Erträge	100.126,89	8.044,86
Betriebsergebnis	47,00	44,86
Finanz- und Beteiligungsergebnis	-47,00	-44,86
Ergebnis vor Ertragsteuern/ Jahresverlust	0,00	0,00

- Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich im Wesentlichen aus den Abschluss- und Prüfungskosten in Höhe von TEUR 14 (Vorjahr TEUR 8) und den Werbekosten TEUR 6 (Vorjahr TEUR 0) zusammen.
- Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten den Verlustausgleich der Träger für das Wirtschaftsjahr 2023 sowie die Auflösung des Sonderpostens aus investiven Zuschüssen.
- Im Berichtsjahr befand sich die ZSR noch in der Orientierungsphase.

Darstellung der Vermögenslage

Vermögensstruktur	31.12.2023		31.12.2022		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Langfristig gebundenes Vermögen	12	12,0	0	0,0	12
Forderungen gegen Gesellschafter	0	0,0	16	40,0	-16
Sonstige Vermögensgegenstände	4	4,0	0	0,0	4
Rechnungsabgrenzungsposten	2	2,0	0	0,0	2
Kurzfristig gebundenes Vermögen	18	18,0	16	40,0	2
Liquide Mittel	82	82,0	24	60,0	58
	100	100,0	40	100,0	60

- Das langfristig gebundene Vermögen betrifft im Wesentlichen Investitionen in die Büro- und Geschäftsausstattung der ZSR.
- Die Forderungen bestanden im Vorjahr gegen die Träger der Anstalt aus den noch nicht eingezahlten Stammeinlagen in das Eigenkapital und dem Verlustausgleich für das Wirtschaftsjahr 2022.
- Die liquiden Mittel bestehen bei der Förde Sparkasse, Kiel.

Darstellung der Vermögenslage

Kapitalstruktur	31.12.2023		31.12.2022		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Stammkapital	30	30,0	30	75,0	0
Bilanzgewinn/-verlust	0	0,0	0	0,0	0
Eigenkapital	30	30,0	30	75,0	0
Sonderposten für investive Zuschüsse	13	13,0	0	0,0	13
Sonstige Rückstellungen	15	15,0	8	20,0	7
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	34	34,0	2	5,0	32
Übrige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	8	8,0	0	0,0	8
Kurzfristiges Fremdkapital	70	70,0	10	25,0	60
	100	100,0	40	100,0	60

- Das Stammkapital der ZSR beträgt TEUR 30.
- Unter den sonstigen Rückstellungen werden im Wesentlichen Rückstellungen für die Jahresabschlussprüfung 2023 in Höhe von TEUR 8 und für die Erstellung des Jahresabschlusses in Höhe von TEUR 4 ausgewiesen.
- Für das Wirtschaftsjahr 2023 wurden durch die Anstalt Erstattungen in Höhe von TEUR 157 von den Trägern angefordert und von diesen geleistet. Nach Verrechnung der nicht verbrauchten Mittel sowie der Einstellung des investiven Anteils der Zuschüsse der Träger besteht noch eine Verbindlichkeit in Höhe von TEUR 34 gegenüber den Trägern der ZSR.

Darstellung der Finanzlage

	2023 TEUR	2022 TEUR
Periodenergebnis	0	0
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	1	0
+ Zunahme der Rückstellungen	7	8
+/- Abnahme/ Zunahme der Forderungen gegen Gesellschafter	1	-8
+ Zunahme der Verbindlichkeiten	54	2
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	63	2
- Einzahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-13	0
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-13	0
+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaftern	8	22
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	8	22
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	58	24
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	24	0
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	82	24
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds am Ende der Periode	82	24
Zahlungsmittel	82	24

- Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von TEUR 63 resultiert im Wesentlichen aus der Zunahme der Verbindlichkeiten.
- Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit beinhaltet Investitionen in das Sachanlagevermögen.
- Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit beinhaltet die Eigenkapital-einzahlungen der Gesellschafter.

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Bericht
über die Erstellung des
Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2023

Zentrale Stelle Rettungsdienst AöR

**Reventlouallee 6
24105 Kiel**

Inhaltsverzeichnis**BERICHT**

1. Auftrag und Auftragsdurchführung	3
2. Grundlagen des Jahresabschlusses	7
2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte	7
2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten	8
2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses	8
3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	9
3.1 Rechtliche Verhältnisse	9
3.2 Steuerliche Verhältnisse	11
4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	12
5. Schlussbemerkung	13

ANLAGEN

1. Jahresabschluss und Bescheinigung	15
Bilanz zum 31. Dezember 2023	16
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023	17
Anhang	18
Bescheinigung	26
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023	27
2. Erläuterungen zu den Posten des Jahresabschlusses	34
Kontennachweis zur Bilanz	35
Anlagenbuchführung	37
Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung	38
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsges.	40

BERICHT

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Der Unternehmer

Zentrale Stelle Rettungsdienst AöR

Kiel

- nachfolgend auch kurz "Zentrale Stelle Rettungsdienst AöR" oder "Unternehmer" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 aus den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie erteilten Auskünften nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln und dabei die uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, durch Befragungen und analytische Beurteilungen auf ihre Plausibilität hin zu beurteilen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Diesen Auftrag zur Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen haben wir in unseren Geschäftsräumen durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberater.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der uns mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretung des Unternehmens, die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Wir haben unseren Auftraggeber über solche Sachverhalte, die zu Wahlrechten führten, in Kenntnis gesetzt und von ihm Entscheidungsvorgaben zur Ausübung von materiellen und formellen Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweishwahlrechten) sowie Ermessensentscheidungen eingeholt.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den handelsrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen.

Da die Anfertigung eines Erstellungsberichts vereinbart, jedoch konkrete Festlegungen zu Art und Umfang unserer Berichterstattung in den Auftragsvereinbarungen nicht ausdrücklich getroffen wurden, berichten wir in berufsüblicher Form im Sinne der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* vom 12./13. April 2010 über Umfang und Ergebnis unserer Tätigkeit.

Bei der Auftragsannahme haben wir zur Bedingung gemacht, dass uns von unserem Auftraggeber die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" maßgebend.

Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art unseres Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und weitere Abschlussbestandteile zu erstellen.

Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von uns im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Wir haben in unserer Kanzlei Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung eines Jahresabschlusses einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erforderte von uns die Kenntnis und Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, einschlägiger Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie der einschlägigen fachlichen Verlaufbarungen.

Zur Durchführung des Auftrags hatten wir uns die für die vorliegende Auftragsart erforderlichen Kenntnisse über die Branche, den Rechtsrahmen und die Geschäftstätigkeit des Unternehmens unseres Auftraggebers anzueignen.

Als Erstellungsunterlagen dienten die Buchhaltungsunterlagen, die vollständigen Belege, Kontoauszüge der Kreditinstitute sowie das gesamte Akten- und Schriftgut des Unternehmens.

Der vorliegende Jahresabschluss berichtigt den Jahresabschluss vom 19.03.2024

Vollständigkeitserklärung

Der Unternehmer hat uns die angeforderte berufsübliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.

Von dem Unternehmen wurde uns in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung versichert, dass in der Bilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Wagnisse des Unternehmens vollständig und richtig enthalten sind.

Die Einholung der Vollständigkeitserklärung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Jahresabschlusses erfolgte in der Weise, dass wir dem zuständigen Organ des Unternehmens als Grundlage seiner Erklärung den Entwurf des Jahresabschlusses mit dem Erstellungsbericht vorgelegt haben.

2. Grundlagen des Jahresabschlusses

2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte

Der Vorstand der Zentralen Stelle Rettungsdienst (ZSR) AöR hat nach § 13 Abs. 2 der Organisationssatzung (vgl. § 22 Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts - KUVO) den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen.

Die allgemeinen Vorschriften, die Vorschriften über den Ansatz, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertung, über den Anhang, die nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs (Erster und Zweiter Abschnitt) für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften gelten, finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der KUVO nichts anderes ergibt. Der Jahresabschluss besteht aus

- der Bilanz,
- Gewinn- und Verlustrechnung,
- Anhang.

Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht gem. § 289 HGB beizufügen. Der Lagebericht nach § 52 GemHVO-Doppik soll einen Überblick über die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten. Neben der Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist auch der Ausblick auf Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung Bestandteil des Lageberichts.

Die Buchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen pro der DATEV eG erfüllt die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Anlagenbuchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Anlagenbuchführung pro der DATEV eG erfüllt die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Anlagenbuchführung.

Die Lohn- und Gehaltsbuchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Lohn im RZ mit LODAS der DATEV eG erfüllt die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Lohn- und Gehaltsbuchführung.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Die auf den 31. Dezember 2023 durchgeführte Inventur wurde von uns nicht beobachtet. Organisatorische Vorbereitungen und Festlegungen von Durchführungsanweisungen wurden von uns ebenfalls nicht vorgenommen.

Das Vorratsvermögen wurde von dem Unternehmen bestandsmäßig zum Abschlussstichtag erfasst. Das Inventarverzeichnis ist von der Geschäftsführung unterzeichnet. An der Erfassung der Vorräte haben wir nicht mitgewirkt.

Auskünfte erteilte die Geschäftsführung.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Wir haben unseren Auftraggeber jedoch über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) in Kenntnis gesetzt, Entscheidungsvorgaben unseres Auftraggebers hierzu eingeholt und diese im Rahmen der Erstellung nach seinen Vorgaben ausgeübt.

2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen pro der DATEV eG in Nürnberg erfüllt die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Soweit sich im Rahmen unserer Jahresabschlusserstellung Buchungen ergaben, haben wir diese mit der Geschäftsführung unseres Auftraggebers abgestimmt. Die Abschlussbuchungen wurden bis zum Abschluss unserer Tätigkeit vorgenommen.

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

3.1 Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Zentrale Stelle Rettungsdienst AöR
Rechtsform:	Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)
Gründung am:	01.01.2022
Sitz:	Kiel
Anschrift:	Reventlouallee 6 24105 Kiel
Organisationssatzung	Gültig in der Fassung gemäß Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vom 02.03.2022, von den Trägern durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 22.02.2022 vereinbart
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Gegenstand des Unternehmens:	Die AöR, als die zentrale Stelle nach § 10 Abs. 1. S. 3 SHRDG, erledigt auf Grundlage eines Dienstleistungsverhältnisses die Aufgabe, anhand einer standardisierten elektronischen Datenerfassung und -auswertung eine regelmäßige Analyse der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität des Rettungsdienstes vorzunehmen, um daraus mögliche Verbesserungen zu ermitteln und deren Umsetzung durch die Rettungsdienstträger und Träger der Luftrettung zu begleiten.
Träger:	Kreis Dithmarschen Kreis Nordfriesland Kreis Herzogtum Lauenburg Kreis Ostholstein Kreis Pinneberg Kreis Plön Kreis Rendsburg-Eckernförde Kreis Schleswig-Flensburg Kreis Segeberg Kreis Steinburg Kreis Stormarn

Kreisfreie Stadt Flensburg
Kreisfreie Stadt Kiel
Kreisfreie Stadt Lübeck
Kreisfreie Stadt Neumünster

Stammeinlage

Einlage	30.000 Euro
davon ausstehend	0 Euro

Geschäftsführung:

Die Geschäftsführung erfolgte durch den
Schleswig-Holsteinischen Landkreistag und Städtever
band Schleswig-Holstein.

Ab dem 01. August 2023 ist Herr Dr. Wihart Reip zum
Vorstand bestellt.

3.2 Steuerliche Verhältnisse

Die AöR ist für lohnsteuerliche Zwecke finanzamtlich geführt:

Zuständiges Finanzamt: Kiel

Steuernummer: 20/233/03478

4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungs- und Plausibilitätsbeurteilungshandlungen haben wir, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Der Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses mit Beurteilungen der Plausibilität der vorgelegten Unterlagen erforderte neben den eigentlichen Erstellungstätigkeiten die Durchführung von Befragungen und analytischen Beurteilungen, die mit einer gewissen Sicherheit die Feststellung ermöglichen, dass keine Umstände bekannt wurden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise in allen für den Jahresabschluss wesentlichen Belangen sprachen.

Weitergehende Beurteilungen von erhaltenen Auskünften und sonstigen Unterlagen wären nur dann erforderlich gewesen, wenn Grund zur Annahme bestanden hätte, dass diese Informationen wesentliche Fehler enthalten oder Hinweise auf falsche Auskünfte vorliegen.

Zur Beurteilung der Plausibilität des Jahresabschlusses haben wir Befragungen zu den wesentlichen Abschlusssausagen durchgeführt, analytische Beurteilungen vorgenommen und einen Abgleich des Gesamteindrucks des Jahresabschlusses mit den im Verlauf unserer Erstellung erlangten Informationen vorgenommen.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundlagen für die Erstellung von Jahresabschlüssen vom 12./13. April 2010 beachtet.

Der Umfang der vorgenommenen Plausibilitätsbeurteilungen wurde vom Grad der Wesentlichkeit und vom Fehlerrisiko der betreffenden Abschlusssausage bestimmt.

Die Befragungen waren im Wesentlichen darauf ausgerichtet, die für die Auftragsdurchführung erforderlichen rechnungslegungsbezogenen internen Prozesse zu verstehen. Eigenständige Aufbau- und Funktionsbeurteilungen wurden dabei jedoch nicht vorgenommen.

5. Schlussbemerkung

Auftragsgemäß haben wir den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 für Zentrale Stelle Rettungsdienst AöR erstellt und mit einer Bescheinigung versehen. Der Jahresabschluss sowie die Bescheinigung sind unserem Erstellungsbericht als Anlage 1 beigefügt.

Die Bescheinigung zu dem von uns erstellten Jahresabschluss enthält keine Ergänzungen.

Kiel, den 14.10.2024

Ulrich Boock
Steuerberater

ANLAGEN

1. Jahresabschluss und Bescheinigung

BILANZ zum 31. Dezember 2023
Zentrale Stelle Rettungsdienst AöR
Kiel

AKTIVA

PASSIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Sachanlagen			I. Stammkapital	30.000,00	30.000,00
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	12.686,00	0,00	II. Jahresüberschuss	0,00	0,00
Summe Anlagevermögen	<u>12.686,00</u>	<u>0,00</u>	Summe Eigenkapital	<u>30.000,00</u>	<u>30.000,00</u>
B. Umlaufvermögen			B. Sonderposten für Zuschüsse und Zula- gen	12.686,00	0,00
I. Forderungen und sonstige Vermögensge- genstände			C. Rückstellungen		
1. Forderungen gegen Gesellschafter	0,00	16.044,86	1. sonstige Rückstellungen	14.750,80	8.000,00
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>3.695,00</u>	<u>0,00</u>	D. Verbindlichkeiten		
	3.695,00	16.044,86	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	324,66	0,00
II. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kre- ditinstituten	<u>81.740,54</u>	<u>23.955,14</u>	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 324,66 (EUR 0,00)		
Summe Umlaufvermögen	<u>85.435,54</u>	<u>40.000,00</u>	2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaf- tern	34.500,94	2.000,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten	2.341,33	0,00	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 34.500,94 (EUR 2.000,00)		
			3. sonstige Verbindlichkeiten	8.200,47	0,00
			- davon aus Steuern EUR 3.768,12 (EUR 0,00)		
			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 8.200,47 (EUR 0,00)		
				<u>43.026,07</u>	<u>2.000,00</u>
	<u><u>100.462,87</u></u>	<u><u>40.000,00</u></u>		<u><u>100.462,87</u></u>	<u><u>40.000,00</u></u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Zentrale Stelle Rettungsdienst AöR
Kiel

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil und anderer Sonderposten	1.027,33	0,00
b) Übrige sonstige betriebliche Erträge	<u>99.099,56</u>	<u>8.044,86</u>
	100.126,89	8.044,86
2. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-61.513,21	0,00
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-8.226,14</u>	<u>0,00</u>
	-69.739,35	0,00
3. Abschreibungen		
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.027,33	0,00
4. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	-507,15	0,00
b) Reparaturen und Instandhaltungen	-475,58	0,00
c) Fahrzeugkosten	-886,62	0,00
d) Werbe- und Reisekosten	-7.312,77	0,00
e) verschiedene betriebliche Kosten	<u>-20.131,09</u>	<u>-8.000,00</u>
	-29.313,21	-8.000,00
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-47,00	-44,86
6. Ergebnis nach Steuern	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
7. Jahresüberschuss	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Anhang

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) hat ihren Sitz in Kiel.

Der Jahresabschluss wurde für das Wirtschaftsjahr 01. Januar bis 31. Dezember 2023 gemäß Organisationssatzung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt.

Es erfolgt eine Prüfung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG S-H), soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.

Die Gliederung des Jahresabschlusses erfolgt nach den handelsrechtlichen Vorschriften der §§ 264 ff. HGB sowie der EigVO S-H.

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Das Anlagevermögen wird zu Anschaffungskosten einschließlich Nebenkosten oder Herstellungskosten (gemäß § 255 Abs. 2 bis 3 HGB) bilanziert.

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, soweit abnutzbar vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen. Dies gilt auch für steuerlich sogenannte geringwertige Wirtschaftsgüter.

Hierbei wurden Nutzungsdauern angenommen wie folgt:

- EDV Hardware und Zubehör: 3 Jahre

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zu Nominalwerten unter Berücksichtigung des erkennbaren Ausfallrisikos bewertet.

Die Guthaben bei Kreditinstituten wurden zum Nominalwert angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags bewertet. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, soweit ausreichend objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Angaben zur Bilanz

Anlagespiegel für die einzelnen Posten des Anlagevermögens

Die Geschäftsjahresabschreibung je Posten der Bilanz ist aus dem Anlagespiegel zu entnehmen.

Zu den Abschreibungen im Zusammenhang mit Zugängen und Abgängen sowie Umbuchungen im Laufe des Geschäftsjahres sind die aus dem Anlagespiegel ersichtlichen Angaben zu machen.

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2023

Zentrale Stelle Rettungsdienst AöR Kiel

	Anschaffungs-, Herstellungskosten 01.01.2023 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Anschaffungs-, Herstellungskosten 31.12.2023 EUR	kumulierte Abschreibung 01.01.2023 EUR	Abschreibung Geschäftsjahr EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	kumulierte Abschreibung 31.12.2023 EUR	Zuschreibung Geschäftsjahr EUR	Buchwert 31.12.2023 EUR
A. Anlagevermögen												
I. Sachanlagen												
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	13.713,33			13.713,33	0,00	1.027,33			1.027,33		12.686,00
Summe Sachanlagen	0,00	13.713,33			13.713,33	0,00	1.027,33			1.027,33		12.686,00
	0,00	13.713,33			13.713,33	0,00	1.027,33			1.027,33		12.686,00

Forderungen

Die Forderungen gegen Gesellschafter in Höhe von 0,00 EUR (Vorjahr: 16.044,86 EUR) bestanden gegen die Träger der Anstalt.

Sonstige Vermögensgegenstände

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen werden Kauttionen ausgewiesen in Höhe von 3.695,00 EUR (Vorjahr: 0,- EUR).

Eigenkapital

Das Stammkapital beträgt 30.000,00 EUR (Vorjahr: 30.000,00 EUR).

Die Stammeinlagen sind vollständig eingezahlt.

Angaben und Erläuterungen zu Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen

Soweit Zuwendungen der Trägerkörperschaften einen investiven Teil enthalten, werden diese ertragsneutral dem Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen zugeführt. Der Sonderposten wird ertragswirksam betragsg- und periodenkorrespondierend zu den Abschreibungsbeträgen aus den jeweiligen Vermögensgegenständen des Anlagenvermögens aufgelöst.

Der Sonderposten entwickelt sich im Geschäftsjahr 2023 unter trägerbezogener Betrachtung wie folgt:

Träger	01.01.2023 EUR	Zuführung EUR	Auflösung EUR	31.12.2023 EUR
Kreis Nordfriesland	0,00	806,67	60,44	746,23
Kreis Schleswig-Flensburg	0,00	806,67	60,44	746,23
Kreis Rendsburg-Eckernförde	0,00	806,67	60,43	746,24
Kreis Dithmarschen	0,00	806,67	60,43	746,24
Kreis Steinburg	0,00	806,67	60,43	746,24
Kreis Plön	0,00	806,67	60,43	746,24
Kreis Ostholstein	0,00	806,67	60,43	746,24
Kreis Ostholstein (als Träger der Luftrettung)	0,00	806,67	60,43	746,24
Kreis Segeberg	0,00	806,67	60,43	746,24
Kreis Pinneberg	0,00	806,67	60,43	746,24
Kreis Stormarn	0,00	806,67	60,43	746,24
Kreis Herzogtum Lauenburg	0,00	806,66	60,43	746,23
Landeshauptstadt Kiel	0,00	806,66	60,43	746,23
Stadt Flensburg	0,00	806,66	60,43	746,23
Stadt Neumünster	0,00	806,66	60,43	746,23
Hansestadt Lübeck	0,00	806,66	60,43	746,23
Land Schleswig-Holstein (als Träger der Luftrettung)	0,00	806,66	60,43	746,23
Summe	0,00	13.713,33	1.027,33	12.686,00

Angaben und Erläuterungen zu Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten Rückstellung für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2023 in Höhe von 12.000,- EUR (Vorjahr: 8.000,- EUR) sowie für auf den Bilanzstichtag durch die Leistungserbringer noch nicht berechnete Lieferungen und Leistungen des abgelaufenen Wirtschaftsjahres in Höhe von 2.750,80 EUR (Vorjahr: 0,00 EUR).

Verbindlichkeiten

Der Gesamtbetrag der bilanzierten Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren beträgt 0,00 EUR (Vorjahr: 0,00 EUR).

Der Gesamtbetrag der bilanzierten Verbindlichkeiten, die durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert sind, beträgt 0,00 EUR.

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beträgt 43.026,07 EUR (Vorjahr: 2.000,00 EUR).

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr beträgt 0,00 EUR (Vorjahr: 0,00 EUR).

Es bestehen Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern in Höhe von 34.500,94 EUR (Vorjahr: 2.000,00 EUR).

Nach § 2 Abs. 4, 5 der Organisationssatzung sind die Träger der Anstalt sowie die Träger der Luftrettung verpflichtet, der Anstalt die laufenden Kosten der Aufgabenerfüllung nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes der Anstalt zu erstatten. Für das Wirtschaftsjahr 2023 wurden durch die Anstalt Erstattungen in Höhe von 157.250,00 EUR von den Trägern angefordert und von diesen geleistet. Hiervon wurden 13.713,33 EUR für investive Zwecke verbraucht sowie weitere 99.099,56 EUR für konsumtive Zwecke. Nicht verbraucht wurden somit 44.437,11 EUR. Es erfolgte eine Verrechnung mit offenen Forderungen aus Verlusttragung durch die Träger aus Vorjahren in Höhe von 8.044,86 EUR. In Höhe der hiernach nicht verbrauchten Mittel (36.392,28 EUR) sind Verbindlichkeiten auszuweisen. Die Verbindlichkeiten bestehen zu einem Teilbetrag von 32.152,28 EUR unmittelbar gegenüber den Trägern der Anstalt; in Höhe von 3.782,62 EUR bestehen sie gegenüber den Trägern der Luftrettung, wobei hiervon wiederum ein Teilbetrag in Höhe von 1.891,31 EUR auf einen Anstaltsträger entfällt, der zugleich Träger der Luftrettung ist.

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Unter der Position sonstige betriebliche Erträge werden nach § 2 Abs. 4 der Organisationssatzung vereinbarte Kostenerstattungen der Träger für die laufenden Kosten der Aufgabenerfüllung, vermindert um im Wirtschaftsjahr nicht verbrauchte Mittel, in Höhe von 99.099,56 EUR ausgewiesen (Vorjahr: 8.044,86 EUR).

Für das Wirtschaftsjahr 2023 wurden durch die Anstalt Erstattungen in Höhe von 157.250,00 EUR von den Trägern angefordert und von diesen geleistet. Hiervon wurden 44.437,11 EUR nicht verbraucht.

Sonstige Angaben

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Die nachfolgenden Arbeitnehmergruppen waren während des Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigt:

<u>Arbeitnehmergruppen</u>	<u>Zahl</u>
Arbeiter	0,00
Angestellte	0,50
leitende Angestellte	0,00
Die Gesamtzahl der durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer beträgt damit	<u>0,50</u>
vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter	0,50
teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter	0,00

Organe

Vorstand Dr. Wikhart Reip (seit 01. August 2023)

Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2023 gewährten Gesamtbezüge im Sinne von § 285 Nr. 9 HGB des Vorstands belaufen sich auf:

	<u>EUR</u>
Gesamtbezüge	53.863,52
davon:	
Gehälter	52.976,90
Gewinnbeteiligungen	0,00
Bezugsrechte	0,00
sonstige aktienbasierte Vergütungen	0,00
Aufwandsentschädigungen	0,00
Versicherungsentgelte	0,00
Provisionen	0,00
Nebenleistungen jeder Art	886,62

Namen der Mitglieder des Verwaltungsrats

Dr. Yvonne-Maria Wiegner Vorsitzende des Verwaltungsrats
Carsten Herzog stellv. Vorsitzender des Verwaltungsrats

Es wurde durch jeden Träger sowie das Land Schleswig-Holstein ein Verwaltungsratsmitglied und ein

stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied benannt:

<u>Träger</u>	<u>Verwaltungsratsmitglied</u>	<u>stellv. Verwaltungsratsmitglied</u>
Kreis Nordfriesland	Florian Lorenzen	Nina Rahder
Kreis Schleswig-Flensburg	Walter Behrens	Ralf Wrobel
Kreis Rendsburg-Eckernförde	Barbara Rennekamp	Andreas Brück
Kreis Dithmarschen	Jan Osanbrügge	Michael Reis
Kreis Steinburg	Jan Osanbrügge	Michael Reis
Kreis Plön	Dr. Yvonne-Maria Wiegner	Dagmar Jegminat
Kreis Ostholstein	Uwe Jürgens	Christian Kraft
Kreis Segeberg	Matthias Schröder	Jens Lorenzen
Kreis Pinneberg	Stephan Bandlow	Kaura Hennig
Kreis Stormarn	Dr. Henning Görtz	Andreas Rehberg
Kreis Herzogtum Lauenburg	Kai F. Steffens	Juliane Rath
Landeshauptstadt Kiel	Thomas Hinz	Sönke Hornung
Stadt Flensburg	Carsten Herzog	Sabine Schult
Stadt Neumünster	Marc Kutyniok	Jan Heitmann
Hansestadt Lübeck	Thomas Koestler	Jan-Mathis Schmitt
Land Schleswig-Holstein	Dominik Völk	Alexander Treiber

Im Wirtschaftsjahr 2023 wurden keine Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats ausgezahlt.

Honorar des Abschlussprüfers

Für die Prüfung des Jahresabschlusses wurden 8.000,- EUR (Vorjahr: 8.000,- EUR) als Aufwand erfasst.

Vorgänge von besonderer Bedeutung

Nach dem Schluss des Geschäftsjahrs traten keine Vorgänge von besonderer Bedeutung auf, über die zu berichten wäre.

Ergebnisverwendung

Der Vorstand schlägt die folgende Ergebnisverwendung vor:

Der Jahresüberschuss beträgt 0,00 EUR.

Auf neue Rechnung werden 0,00 EUR vorgetragen.

Unterschrift der Geschäftsführung

Kiel, den 14.10.2024



Dr. Yvonne-Maria Wiegner
Vorsitzende des Verwaltungsrats

Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – der Zentrale Stelle Rettungsdienst AöR für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen.

Die Erstellung des von den gesetzlichen Vertretern aufgestellten und dem vorstehenden Jahresabschluss beigefügten Lageberichts und dessen Beurteilung waren nicht Gegenstand unseres Erstellungsauftrags.

Kiel, den 14.10.2024

Ulrich Boock
Steuerberater

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023

1 Grundlagen der ZSR AöR

1.1 Geschäftsmodell

Mit dem Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetz (SHRDG) vom 28. März 2017 ist ein Gesetz erlassen worden, um der Bevölkerung bedarfs- und fachgerecht Leistungen des Rettungsdienstes zu wirtschaftlichen Kosten zur Verfügung zu stellen. Nach § 10 Abs. 1 S. 3 SHRDG sind die Rettungsdienstträger sowie die Träger der Luftrettung verpflichtet, Maßnahmen durchzuführen und zu unterstützen, die die Qualität im Rettungsdienst sichern. Gemäß § 10 Abs. 3 S. 3 SHRDG ist von den Rettungsdienstträgern und den Trägern der Luftrettung eine zentrale Stelle für die Qualitätssicherung im Rettungsdienst einzurichten.

In der Begründung des Gesetzentwurfes der Landesregierung wird unter anderem ausgeführt, dass im Rahmen des Qualitätsmanagements die Daten zur Qualitätssicherung von einer zentralen, also trägerübergreifenden, Stelle standardisiert erfasst und ausgewertet werden sollen. Mit der Begründung zum Gesetzentwurf wurde eine Festlegung der zentralen Stelle im Verordnungswege angekündigt, die in der Fortschreibung der Landesverordnung zur Durchführung des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes in der Fassung vom 27.11.2023 umgesetzt wurde (§ 4 Satz 1 SHRDG-DVO).

Die ZSR AöR ist eine gemeinsam von den Kreisen Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Nordfriesland, Ostholstein, Pinneberg, Plön, Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg, Segeberg, Steinburg und Stormarn, den kreisfreien Städten Flensburg, Kiel, Lübeck und Neumünster getragene Anstalt des öffentlichen Rechts, welche zum 1. Januar 2022 errichtet wurde.

1.2 Ziele und Strategien

Die ZSR AöR als die zentrale Stelle nach § 10 Abs. 1 Satz 3 SHRDG erledigt auf Grundlage eines Dienstleistungsverhältnisses die Aufgabe, anhand einer standardisierten elektronischen Datenerfassung und -auswertung eine regelmäßige Analyse der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität des Rettungsdienstes vorzunehmen, um daraus mögliche Verbesserungen zu ermitteln und deren Umsetzung durch die Rettungsdienstträger und Träger der Luftrettung zu realisieren. Zu den Kernaufgaben der ZSR AöR zählen:

- die Erarbeitung der zu erfassenden beziehungsweise zu berechnenden Indikatoren für die Qualitätssicherung,
- die Festlegungen der Datengrundlage und Standards für den Datenaustausch,
- die Bereitstellung der Infrastruktur für den Datenaustausch,

**Zentrale Stelle Rettungsdienst AöR
Kiel**

- die Erfassung und Prüfung von Daten der Rettungsleitstellen, des Rettungsdienstes i.S.d. § 1 Abs. 2 SHRDG sowie der Luftrettung, optional auch, soweit für die Qualitätssicherung im Rettungsdienst erforderlich, Daten der Behandlungseinrichtungen gemäß § 10 Absatz 3 SHRDG, die Analyse und Identifikation von Verbesserungsmöglichkeiten, die Bereitstellung der Ergebnisse der Datenerfassung und -auswertung (auch für die Öffentlichkeit) sowie die Führung und Organisation der ZSR AöR selbst.

Ergänzend kann die ZSR AöR eine Analyse der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität im Rahmen wissenschaftlicher Studien durchführen. Zur Sicherstellung der sachgerechten Umsetzung der Aufgaben aus Abs. 1 und 2 baut die ZSR AöR ein eigenes Qualitätsmanagement- und Informationssicherheitsmanagementsystem auf, entwickelt dieses kontinuierlich fort und lässt die Wirksamkeit und Eignung durch akkreditierte Zertifizierungsstellen regelmäßig überprüfen.

Grundsätzlich können der ZSR AöR durch ihre Träger weitere Aufgaben übertragen werden, im Jahr 2023 gab es dazu keine Beschlussfassung.

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

2.1.1 Gesamtwirtschaft des Rettungsdienstes in Deutschland

In seiner Ausarbeitung WD 9 – 3000 – 105/14 vom 24. Oktober 2014 zur Organisation der Notfallversorgung in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Rettungsdienstes und des ärztlichen Bereitschaftsdienstes hält der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages fest, dass „die Rettung von Menschen in medizinisch bedingten Notsituationen eine wesentliche Säule des Gesundheitssystems in Deutschland“ darstellt. Diese Aufgabe nehmen vor allem die Rettungsdienste in den Kommunen wahr. Der Rettungsdienst ist die präklinische professionelle Notfallversorgung und ist 24 Stunden an 7 Tagen in der Woche unter der Notrufnummer 112 erreichbar. Regionale Rettungsdienstleitstellen koordinieren den Einsatz des qualifizierten Rettungsfachpersonals und der erforderlichen Rettungsdienstmittel.

Aufgrund dieser Kompetenzzuordnung haben sich in den vergangenen Jahrzehnten höchst unterschiedliche Organisations-, Einsatz- und Finanzierungsformen in den Ländern entwickelt. Hinzu kommen die unterschiedlichen Anforderungen an die Leistungsstruktur von Rettungsdiensten im städtischen sowie im ländlichen Raum.

Aus diesem Grund finden sich nur begrenzt Gesetze auf Bundesebene, die den Rettungsdienst betreffen. Dazu gehören vor allem Regelungen im SGB V. Rettungsdienstliche Leistungen erscheinen im Zusammenhang mit 'Fahrkosten' (§ 60 SGB V) und der 'Versorgung mit Krankentransportleistungen' (§ 133 SGB V). Die kon-

**Zentrale Stelle Rettungsdienst AöR
Kiel**

krete Organisation der Rettungsdienste und die Vorhaltung einer Rettungsinfrastruktur obliegen der kommunalen Ebene. Bei der öffentlich-rechtlichen Durchführung sind die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein gemäß Landesrecht Träger des Rettungsdienstes. Neben der individualmedizinisch ausgerichteten Patientenversorgung sind die Kreise und kreisfreien Städte auch zuständig für größere Notfallereignisse unterhalb der Katastrophenschwelle.

2.1.2 Rettungsdienst in Schleswig-Holstein

Der Rettungsdienst im Land Schleswig-Holstein ist eine Aufgabe der kreisfreien Städte Flensburg, Lübeck, Kiel und Neumünster sowie der Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Nordfriesland, Ostholstein, Pinneberg, Plön, Rendsburg-Eckernförde, Segeberg, Schleswig-Flensburg, Steinburg und Stormarn.

Nach der aktuellen Statistik des Landes Schleswig-Holstein (abgerufen am 19.02.2024) für das Jahr 2022 standen 249 Rettungswagen, 84 Krankentransportwagen und 46 Notarzteinsatzfahrzeuge, verteilt auf 133 Rettungs- und Notarztwachen, zur Verfügung. Zwei der Notarzteinsatzfahrzeuge konnten auch als Verlegungseinsatzfahrzeuge genutzt werden. Weiterhin gab es zwei weitere Verlegungseinsatzfahrzeuge, die ausschließlich zu diesem Zweck genutzt wurde. Diese Rettungsmittel wurden im Jahr 2022 rund 2.460.512 Stunden vorgehalten. Die Kosten des Rettungsdienstes in Schleswig-Holstein beliefen sich im Jahr 2022 auf insgesamt EUR 327.175.659,97. Hierin sind auch die Kosten für die Verwaltung, die Rettungsleitstellen und zur Bewältigung größerer Notfallereignisse enthalten.

2.2 Darstellung des Geschäftsverlaufs

Für den Organisationsaufbau wurde zu Beginn der Geschäftstätigkeit der ZSR AöR eine Interimsgeschäftsstelle beim Schleswig-Holsteinischen Landkreistag und beim Städteverband Schleswig-Holstein eingerichtet. Vorrangig wurde der Personalaufbau in mehreren Ausschreibungsverfahren vorbereitet, der mit der Besetzung des Vorstandes zum 01.08.2023 begonnen werden konnte. Die weitere Personalbeschaffung wurde in der zweiten Jahreshälfte durchgeführt, so dass zum Dezember des Jahres 2023 3 der initial geplanten 5 Stellen besetzt waren. Eine weitere Stelle konnte zum Jahresbeginn 2024 besetzt werden.

Parallel erfolgte eine erste innere Betriebsorganisation und Einrichtung einer ersten Finanz- und Lohnbuchhaltung in Zusammenarbeit mit dem Steuerberatungsbüro. Die Anmietung geeigneter Büroräumlichkeiten konnte mangels geeigneter Angebote oder Kooperationen mit anderen kommunalen Unternehmen in Kiel noch nicht realisiert werden, es konnte jedoch eine Übergangslösung in der Interimsgeschäftsstelle genutzt werden.

Für die inhaltliche Zusammenarbeit wurden erste Kontakte zu den relevanten Gremien und Arbeitsgruppen zum Thema Qualitätssicherung im Rettungsdienst hergestellt und daraus Aufgaben konkretisiert.

Hinsichtlich erläuternder Angaben zur wirtschaftlichen Lage der ZSR AöR wird auf die Abschnitte des Jahresabschlusses verwiesen. Darüber hinaus werden die folgenden Feststellungen zum Geschäftsverlauf getätigt:

LAGEBERICHT vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Zentrale Stelle Rettungsdienst AöR Kiel

2.2.1 Finanzierung

Ab 2023 sind die Kosten der ZSR AöR durch die Träger der AöR (Rettungsdienstträger) sowie durch die Träger Luftrettung (Land Schleswig-Holstein und Kreis Ostholstein) zu tragen. Dies ist unter anderem in der Organisationssatzung mit den § 2 Abs. 4 und 5 sowie § 13 Abs. 1 und 2 geregelt. In Bezug auf die Träger der Luftrettung ist in der Vereinbarung mit den Trägern der Luftrettung die Kostentragungspflicht in § 3 Kostentragung, Rechnungslegung geregelt.

Die anfallenden Kosten für die Aufgabe der ZSR AöR gem. § 10 Abs. 1 SHRDG sind Kosten des Rettungsdienstes und als solche durch Benutzungsentgelte refinanzierbar. Das SHRDG weist dies im § 6 Abs. 2 Nr. 6 explizit aus.

2.2.2 Investitionen

Im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 wurden Investitionen im Bereich Büro-EDV zur Ausstattung der geplanten 5 Arbeitsplätze, sowie für Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von 13.713,33 EUR getätigt.

2.2.3 Personal

Im Berichtszeitraum 2023 beschäftigte die ZSR AöR drei Personen. Im Wirtschaftsjahr wurden vier Personalauswahlverfahren durchgeführt. Im Frühjahr 2023 wurde das Personalauswahlverfahren zur Besetzung des Vorstandes abgeschlossen, die Einstellung erfolgte zum 01.08.2023.

Im Herbst 2023 wurden zwei Personalauswahlverfahren für die Besetzung der Büroassistentin und des Mitarbeiters Qualitätssicherung abgeschlossen. Beide Einstellungen erfolgten zum 01.12.2023. Das Verfahren zur Besetzung der Stelle des IT-Mitarbeiters wurde ebenfalls durchgeführt, eine Besetzung erfolgte aber erst zum 1.1.2024.

LAGEBERICHT vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Zentrale Stelle Rettungsdienst AöR Kiel

2.3 Geschäftsergebnis

Die ZSR AöR weist zum 31. Dezember 2023 ein ausgeglichenes Jahresergebnis aus.

2.4 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

2.4.1 Vermögenslage

Das auf der Aktivseite ausgewiesene Vermögen besteht aus Anlagevermögen aus der Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von TEUR 13, Forderungen gegenüber den Trägern der ZSR in Höhe von TEUR 8, sowie sonstigen Vermögensgegenständen in Höhe von TEUR 4. Zusätzlich bestehen Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von TEUR 82. Rechnungsabgrenzungsposten sind in Höhe von TEUR 2 angegeben.

Die ZSR AöR verfügt über ein Stammkapital in Höhe von TEUR 30, das zu gleichen Teilen von den 15 Trägern der ZSR eingezahlt worden ist.

Die Rückstellungen beinhalten die Rückstellung für die Jahresabschlussprüfung in Höhe von TEUR 12 und sonstige Rückstellungen in Höhe von TEUR 3.

Verbindlichkeiten bestehen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 0,3 und aus sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 6. Die Verbindlichkeiten gegenüber den Trägern durch nicht in 2023 verbrauchte Mittel belaufen sich auf TEUR 57. Dies ist in erster Linie auf erst im Jahresverlauf eingestellte Mitarbeiter und damit geringere Personalkosten zurückzuführen.

Das Jahresergebnis beträgt TEUR 0.

2.4.2 Finanzlage

Die Liquidität war im Berichtsjahr jederzeit durch das Bankguthaben bei der Förde Sparkasse, Kiel gesichert. Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit bestand im Wesentlichen aus Einzahlungen der Träger. Die Liquidität wäre auch durch die Aufnahme von Krediten für zukünftige Investitionen zu gewährleisten.

2.4.3 Ertragslage

Alle Erträge entstammen den Zahlungen der Träger zur Finanzierung der Kosten der ZSR AöR.

2.5 Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

**Zentrale Stelle Rettungsdienst AöR
Kiel**

Bei den finanziellen Leistungsindikatoren liegt der Fokus auf der kontinuierlichen Überwachung und Optimierung des Betriebsergebnisses. Weitere nichtfinanzielle Leistungsindikatoren werden aktuell nicht in die Steuerung der ZSR AöR einbezogen.

3 Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Der Rettungsdienst in Schleswig-Holstein entwickelt sich beständig weiter. In den letzten Jahren hat die Qualität im Rettungsdienst stets an Bedeutung gewonnen. Dies wird auch deutlich daran, dass der Gesetzgeber in Schleswig-Holstein im Rettungsdienstgesetz und in der dazugehörigen Durchführungsverordnung der Qualität eine zunehmende Bedeutung einräumt. Der Rettungsdienst ist ein essenzieller Bereich der Gesundheitsversorgung. Ein kontinuierlicher Optimierungsprozess und eine zukunftsweisende Ausrichtung des Rettungsdienstes sind daher für die Gesundheitsversorgung in Schleswig-Holstein von großer Bedeutung. Neben den einzelnen Rettungsdienstträgern wird die ZSR AöR ihren Beitrag dazu leisten, die Qualität im Rettungsdienst sicherzustellen und weiterzuentwickeln. Mit ihren Aufgaben liegt der Schwerpunkt der ZSR AöR insbesondere in der trägerübergreifenden Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität im Rettungsdienst.

Gleichzeitig sind die Rahmenbedingungen im 21. Jahrhundert deutlich komplexer und volatiler geworden. Vor diesem Hintergrund ist der bewusste Umgang mit Risiken im Sinne einer maßnahmenorientierten Steuerung auch eine Aufgabe der ZSR AöR, ebenso wie die frühzeitige Risikoerfassung und -bewertung. Als Risiko wird in diesem Sinne vereinfacht die Abweichung von der Zielsetzung verstanden. Ziel der ZSR AöR ist es, den aktuellen Rahmenbedingungen zum Trotz, den eigenen Geschäftsbetrieb durch bedarfsgerechtes, wirtschaftliches und perspektivisches Handeln nachhaltig sicherzustellen.

Die ZSR AöR ist ein Non-Profit-Unternehmen, die wirtschaftlichen Risiken, z.B. durch die Coronapandemie oder den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine seit Ende Februar 2022, sind für die Tätigkeit als gering einzuschätzen. Der Wirtschaftsplan für die Jahre 2022 bis 2024 wurde den Krankenkassen/-verbänden vorgelegt und geeint. Damit sind die Kosten der ZSR AöR im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 6 SHRDG Kosten des Rettungsdienstes und somit über Benutzungsentgelte der Rettungsdienstträger zu finanzieren.

Als ein durchaus größeres Risiko wird der allgemeine Fachkräftemangel gesehen. Im Berichtszeitraum stand die Personalgewinnung im Vordergrund. Hier gelten für die ZSR AöR die aktuellen Rahmenbedingungen, wie sie für alle Unternehmen und Organisationen im öffentlichen Gesundheitswesen gelten. Die Personalauswahlverfahren der ZSR AöR haben gezeigt, dass es durchaus interessierte Bewerber geben kann, wenn auch für diese Bewerber die finanziellen Rahmenbedingungen nur eine untergeordnete Rolle spielen. Es bleibt daher die Frage offen, ob ausreichend qualifizierte und motivierte Mitarbeiter auch zukünftig in einem nur mäßig konkurrenzfähigem Gehaltsumfeld zu halten sind.

Die Gesetzgebung und die Organisationssatzung setzen die Rahmenbedingungen für die Aufgabenwahrneh-

LAGEBERICHT vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

**Zentrale Stelle Rettungsdienst AöR
Kiel**

mung der ZSR AöR. Die Rahmenbedingungen werden als ausreichend, zweckmäßig und verlässlich bewertet. Trotz aller Maßnahmen ist aber auch damit zu rechnen, dass nicht alle Fragen der Qualitätssicherung zufriedenstellend beantwortet werden können. Oftmals wird es quantitativ und oder qualitativ an Daten fehlen, um eine ausreichende Genauigkeit in der Analyse zu erzielen. Dieses Problem ist jedoch systeminhärent und nicht immer durch eigene Maßnahmen zu beeinflussen. Daher wird auch immer mit einer gewissen Unzulänglichkeit zu rechnen sein.

Chancen ergeben sich für das Wirtschaftsjahr 2024, wenn die ZSR ihren Wirkbetrieb aufnehmen wird. insbesondere durch die geplante Besetzung des Vorstandes sowie der Besetzung der weiteren offenen Stellen ist eine Motivation und Aufbruchstimmung bei vielen Beteiligten zu erwarten. Dadurch kann die ZSR AöR ihre eigentliche Tätigkeit positiv antreten.

Für das Wirtschaftsjahr 2024 wird ein ausgeglichenes Jahresergebnis der ZSR AöR geplant.

Kiel, den 19.03.2024

Dr. Wikhart Reip
Vorstand, Ärztlicher Leiter,
Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt des öffentlichen Rechts

2. Erläuterungen zu den Posten des Jahresabschlusses

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31. Dezember 2023

Zentrale Stelle Rettungsdienst AöR
Kiel

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Betriebs- und Geschäftsausstattung		
500 00	Betriebs- und Geschäftsausstattung	12.686,00	0,00
	Forderungen gegen Gesellschafter		
1330 00	Forderungen gegen sonstige Ges.er	0,00	16.044,86
	Sonstige Vermögensgegenstände		
1350 00	Kautionen	3.695,00	0,00
	Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten		
1800 00	Bank	81.740,54	23.955,14
	Rechnungsabgrenzungsposten		
1900 00	Aktive Rechnungsabgrenzung	2.341,33	0,00
		<u>100.462,87</u>	<u>40.000,00</u>

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31. Dezember 2023

Zentrale Stelle Rettungsdienst AöR
Kiel

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Stammkapital			
2900 00	Gezeichnetes Kapital	30.000,00	30.000,00
Jahresüberschuss			
	Jahresüberschuss	0,00	0,00
Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen			
2998 00	Sonderposten für investive Zuschüsse	12.686,00	0,00
sonstige Rückstellungen			
3070 00	Sonstige Rückstellungen	2.750,80	8.000,00
3095 00	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	12.000,00	0,00
		<u>14.750,80</u>	<u>8.000,00</u>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
3300 00	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	324,66	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern			
3511 00	Verbindlichkeit.gg. Gesellschaftern b.1J	34.500,94	2.000,00
sonstige Verbindlichkeiten			
3501 00	Sonstige Verbindlichkeiten (bis 1 J)	1.891,31	0,00
3630 00	MASTERCARD558404XXXX	2.541,04	0,00
3730 00	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	3.768,12	0,00
		<u>8.200,47</u>	<u>0,00</u>
		<u>100.462,87</u>	<u>40.000,00</u>

ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Zentrale Stelle Rettungsdienst AöR
Kiel

Konto	Anschaffungs- / Herstellungskosten 31.12.2023 EUR	Buchwert 01.01.2023 EUR	Zugang+ Abgang- Umbuchungen+ EUR	Abschreibung Zuschreibung- Umbuchungen- EUR	Buchwert 31.12.2023 EUR
Betriebs- und Geschäftsausstattung	13.713,33	0,00	13.713,33	1.027,33	12.686,00
Summe	13.713,33	0,00	13.713,33	1.027,33	12.686,00

Betriebs- und Geschäftsausstattung

LENOVO NOTEBOOK	14.11.2023 03/00 / 33,33	2.016,23	0,00	2.016,23	112,23	1.904,00
LENOVO NOTEBOOK	14.11.2023 03/00 / 33,33	1.771,91	0,00	1.771,91	99,91	1.672,00
LENOVO NOTEBOOK	14.11.2023 03/00 / 33,33	1.771,91	0,00	1.771,91	99,91	1.672,00
LENOVO NOTEBOOK	14.11.2023 03/00 / 33,33	1.771,91	0,00	1.771,91	99,91	1.672,00
iPhone SE2022	30.11.2023 03/00 / 33,33	508,19	0,00	508,19	29,19	479,00
LCD Dell U3423WE	14.11.2023 03/00 / 33,33	798,00	0,00	798,00	45,00	753,00
LCD Dell U3423WE	14.11.2023 03/00 / 33,33	798,00	0,00	798,00	45,00	753,00
LCD Dell U3423WE	14.11.2023 03/00 / 33,33	798,01	0,00	798,01	45,01	753,00
Brother MFC-L8900CDW	27.12.2023 03/00 / 33,33	947,00	0,00	947,00	27,00	920,00
RNTS Lenovo ThinkPad mit Zu- behör S/N PF37JHCZ	14.06.2023 03/00 / 33,33	2.023,98	0,00	2.023,98	394,98	1.629,00
iPhone SE2022	30.11.2023 03/00 / 33,33	508,19	0,00	508,19	29,19	479,00
Summe		13.713,33	0,00	13.713,33	1.027,33	12.686,00

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Zentrale Stelle Rettungsdienst AöR
Kiel

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Erträge aus Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil und anderer Sonderposten		
4935 00	Erträge Auflösung sonst.stl.Rücklagen	1.027,33	0,00
	Übrige sonstige betriebliche Erträge		
4830 00	Sonstige betriebliche Erträge	99.099,56	8.044,86
	Löhne und Gehälter		
6020 00	Gehälter	-61.506,56	0,00
6080 00	Vermögenswirksame Leistungen	-6,65	0,00
		<u>-61.513,21</u>	<u>0,00</u>
	soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		
6110 00	Gesetzliche Sozialaufwendungen	-7.951,81	0,00
6120 00	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	-274,33	0,00
		<u>-8.226,14</u>	<u>0,00</u>
	Abschreibungen		
	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
6220 00	Abschreibungen auf Sachanlagen	-1.027,33	0,00
	Versicherungen, Beiträge und Abgaben		
6400 00	Versicherungen	-507,15	0,00
	Reparaturen und Instandhaltungen		
6495 00	Wartungskosten für Hard- und Software	-475,58	0,00
	Fahrzeugkosten		
6530 00	Laufende Fahrzeug-Betriebskosten	-886,62	0,00
	Werbe- und Reisekosten		
6600 00	Werbekosten	-5.732,37	0,00
6643 00	Aufmerksamkeiten	-34,00	0,00
6650 00	Reisekosten Arbeitnehmer	-1.546,40	0,00
		<u>-7.312,77</u>	<u>0,00</u>
	verschiedene betriebliche Kosten		
6300 00	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-75,00	0,00
6805 00	Telefon	-236,94	0,00
6815 00	Bürobedarf	-2.096,78	0,00
6820 00	Zeitschriften, Bücher (Fachliteratur)	-69,99	0,00
6827 00	Abschluss- und Prüfungskosten	-13.910,34	-8.000,00
6830 00	Buchführungskosten	-3.459,74	0,00
6855 00	Nebenkosten des Geldverkehrs	-282,30	0,00
		<u>-20.131,09</u>	<u>-8.000,00</u>
	Übertrag	<u>47,00</u>	<u>44,86</u>

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Zentrale Stelle Rettungsdienst AöR
Kiel

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		47,00	44,86
	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
7303 00	Abzugsföh. and. Nebenleist. zu Steuern	-47,00	0,00
7318 00	Zinsen auf Kontokorrentkonten	<u>0,00</u>	<u>-44,86</u>
		-47,00	-44,86
	Jahresüberschuss	<u><u>0,00</u></u>	<u><u>0,00</u></u>

3. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsges.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Oktober 2023

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge¹ zwischen Steuerberatern² und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz³

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. Der Auftraggeber stimmt der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 40000000,00 €⁴ (in Worten: vier Millionen €) begrenzt.⁵ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

¹ Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerrufsformular für online abgeschlossene Verbrauchermandate“ zu beachten. Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

² Der Begriff „Steuerberater“ umfasst im Folgenden jeweils auch Steuerbevollmächtigte.

³ Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten-daten“ zu beachten.

⁴ Bitte Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden, und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; andernfalls ist die Ziffer 6 zu streichen. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

⁵ Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenzierend geregelt ist die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung für natürliche Personen vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 6 zu streichen. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

Lizenziert für das Jahr 2024



© 10/2023 DWS Steuerberater Medien GmbH
Bestellservice: Postfach 023553 · 10127 Berlin · Telefon 0 30/2 88 85 66 · Telefax 0 30/28 88 56 70
E-Mail: info@dws-medien.de · Internet: www.dws-medien.de

Nr.
5.1

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen. Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
 - (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungen des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
 - (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren 18 Monate ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber fünf Jahre nach der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- 7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers**
- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
 - (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
 - (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
 - (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
 - (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.
- 8. Urheberrechtsschutz**
- Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.
- 9. Vergütung, Rechnungsstellung, Vorschuss und Aufrechnung**
- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
 - (2) Der Auftraggeber ist mit einer Rechnungsstellung des Steuerberaters in Textform einverstanden.
 - (3) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
 - (4) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren 18 Monate nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
 - (5) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
 - (6) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum leistet.
- 10. Beendigung des Vertrags**
- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
 - (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
 - (3) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
 - (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
 - (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.
- 11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen**
- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
 - (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.
- 12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG**
- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
 - (2) Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁶
- 13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit**
- Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

⁶ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.

Organisationssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt des öffentlichen Rechts

Aufgrund der §§ 19 d Abs. 2, 19 d Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 GkZ und § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) erlässt die Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt des öffentlichen Rechts nach der Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vom 02.03.2022 sowie nach der Erklärung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung als Kommunalaufsichtsbehörde vom 25.08.2021 gemäß § 57 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in Verbindung mit § 108 Abs. 1 Satz 4 GO darüber, der Errichtung der AÖR nicht zu widersprechen, folgende von den Trägern der AÖR durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 22.02.2022 vereinbarte und zuletzt durch den Verwaltungsrat am 07.05.2024 geänderte Organisationssatzung:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Dienstsiegel, Dienstherrenfähigkeit

- (1) Die AÖR führt den Namen „Zentrale Stelle Rettungsdienst Schleswig-Holstein“. Sie tritt unter diesem Namen im Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „ZSR-AÖR ZSR.SH“. Die AÖR ist eine gemeinsam von den Kreisen Dithmarschen, Nordfriesland, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Plön, Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg, Segeberg, Steinburg und Stormarn, den kreisfreien Städten Flensburg, Kiel, Lübeck und Neumünster getragene Anstalt des öffentlichen Rechts nach den §§ 19 b ff. GkZ.
- (2) Sitz der AÖR ist Kiel.
- (3) Die AÖR führt das Landessiegel mit der Umschrift „Zentrale Stelle Rettungsdienst AÖR“.
- (4) Die AÖR besitzt Dienstherrenfähigkeit.

§ 2

Stammkapital, Stammeinlagen, Haftung, Anstaltslast, finanzielle Ausstattung

- (1) Das Stammkapital der AÖR beträgt 30.000,00 Euro, in Worten dreißigtausend Euro.
- (2) Die Träger der AÖR haben folgende Einlagen in Geld auf das Stammkapital zu leisten:

Kreis Dithmarschen	2.000,00 Euro,
Kreis Nordfriesland	2.000,00 Euro,
Kreis Herzogtum Lauenburg	2.000,00 Euro,
Kreis Ostholstein	2.000,00 Euro,
Kreis Pinneberg	2.000,00 Euro,
Kreis Plön	2.000,00 Euro,
Kreis Rendsburg-Eckernförde	2.000,00 Euro,
Kreis Schleswig-Flensburg	2.000,00 Euro,

Kreis Segeberg	2.000,00 Euro,
Kreis Steinburg	2.000,00 Euro,
Kreis Stormarn	2.000,00 Euro.
Kreisfreie Stadt Flensburg	2.000,00 Euro.
Kreisfreie Stadt Kiel	2.000,00 Euro.
Kreisfreie Stadt Lübeck	2.000,00 Euro.
Kreisfreie Stadt Neumünster	2.000,00 Euro.

- (3) Die Träger haften nicht für Verbindlichkeiten der AÖR, sind aber verpflichtet, die AÖR mit den für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen finanziellen Mitteln auszustatten.
- (4) Die Träger sind verpflichtet, der AÖR die laufenden Kosten der Aufgabenerfüllung nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes der AÖR zu erstatten.
- (5) Die Aufteilung der Kosten erfolgt unter den Vertragspartnern und den Trägern der Luftrettung zu gleichen Anteilen.

§ 3

Gegenstand, Aufgaben, räumlicher Wirkungsbereich

- (1) Die AÖR, als die zentrale Stelle nach § 10 Abs. 1 Satz 3 SHRDG erledigt auf Grundlage eines Dienstleistungsverhältnisses die Aufgabe, anhand einer standardisierten elektronischen Datenerfassung und -auswertung eine regelmäßige Analyse der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität des Rettungsdienstes vorzunehmen, um daraus mögliche Verbesserungen zu ermitteln und deren Umsetzung durch die Rettungsdienstträger und Träger der Luftrettung zu begleiten.

Dies umfasst im Einzelnen:

1. die Erarbeitung der zu erfassenden beziehungsweise zu berechnenden Indikatoren für die Qualitätssicherung,

2. die Festlegungen der Datengrundlage und Standards für den Datenaustausch, die Bereitstellung der Infrastruktur für den Datenaustausch,
3. die Erfassung und Prüfung von Daten der Rettungsleitstellen, des Rettungsdienstes i.S.d. § 1 Abs. 2 SHRDG sowie der Luftrettung, optional auch, soweit für die Qualitätssicherung im Rettungsdienst erforderlich, Daten der Behandlungseinrichtungen gemäß § 10 Absatz 3 SHRDG,
4. die Analyse und Identifikation von Verbesserungsmöglichkeiten,
5. die Bereitstellung der Ergebnisse der Datenerfassung und -auswertung (auch für die Öffentlichkeit) sowie
6. die Führung und Organisation der AöR selbst.

Zusätzlich übernimmt die AöR die Aufgabe einer Anlauf- und Dokumentationsstelle für die Nutzung von Rettungsdiensteinsatzdaten gemäß Artikel 26 DSGVO.

- (2) Ergänzend kann die AöR eine Analyse der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität im Rahmen wissenschaftlicher Studien durchführen.
- (3) Zur Sicherstellung der sachgerechten Umsetzung der Aufgaben aus Abs. 1 und 2 baut die AöR ein eigenes Qualitätsmanagement- und Informationssicherheitsmanagementsystem auf, entwickelt dieses kontinuierlich fort und lässt die Wirksamkeit und Eignung durch akkreditierte Zertifizierungsstellen regelmäßig überprüfen.
- (4) Die AöR erledigt die in Abs. 1 bis 2 beschriebenen Aufgaben auch für das Land Schleswig-Holstein und den Kreis Ostholstein, die Träger der Luftrettung sind. Insoweit schließen das Land Schleswig-Holstein und der Kreis Ostholstein einen Vertrag mit der AöR über die Aufgabenerledigung für die Luftrettung.
- (5) Die Träger stellen sicher, dass der AöR die für die Qualitätssicherung benötigten Daten zur Verfügung gestellt werden und führen die dafür erforderlichen Maßnahmen durch.
- (6) Die Träger behalten sich vor, die AöR mit der Erledigung weiterer Aufgaben zu beauftragen.
- (7) Räumlicher Wirkungsbereich ist das gesamte Gebiet des Landes Schleswig-Holstein.

§ 4

Organe, Verwaltung, Beirat

- (1) Die Organe der AÖR sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.
- (2) Die AÖR bildet einen Beirat.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem hauptamtlich tätigen Mitglied.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat längstens für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet die AÖR eigenverantwortlich. Er ist zuständig für alle Aufgaben der AÖR, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand ist auch zuständig für alle beamtenrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen. Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter, soweit nicht der Verwaltungsrat oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter ist. Entscheidungen über Umstrukturierungen in der Verwaltung der AÖR darf der Vorstand nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats treffen.
- (4) Der Vorstand vertritt die AÖR gerichtlich und außergerichtlich. Dies betrifft insbesondere die Abgabe privatrechtlicher Willenserklärungen und anderer privatrechtlicher Erklärungen und Gestaltungsakte, die Ausfertigung von Satzungen, die Unterzeichnung öffentlich-rechtlicher Verträge, den Erlass von Verwaltungsakten und die Abgabe sonstiger öffentlich-rechtlicher Erklärungen. Für arbeits- und beamtenrechtliche Maßnahmen und Anordnungen sowie allgemeine oder konkrete Weisungen gegenüber den Bediensteten der AÖR gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu erteilen.

§ 6

Verwaltungsrat

- (1) Jeder Träger entsendet für die Dauer von fünf Jahren ein Mitglied in den Verwaltungsrat. Zusätzlich entsendet das Land Schleswig-Holstein für die Dauer von fünf Jahren ein Mitglied in den Verwaltungsrat. Erneute Entsendung der Mitglieder in den Verwaltungsrat ist möglich.
- (2) Die zuständigen Organe der Träger benennen jeweils ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied. Im Falle der Verhinderung eines Verwaltungsratsmitglieds wird dieses Mitglied durch das stellvertretende Verwaltungsratsmitglied vertreten.
- (3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für die Dauer von fünf Jahren. Eine Abwahl ist jederzeit möglich, indem der Verwaltungsrat aus seiner Mitte eine neue Vorsitzende oder einen neuen Vorsitzenden wählt. Scheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende aus dem Verwaltungsrat aus, so hat der Verwaltungsrat eine neue Vorsitzende oder einen neuen Vorsitzenden für die Dauer von fünf Jahren zu wählen. Im Falle der Verhinderung wird die Vorsitzende oder der Vorsitzende durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter vertreten, für deren oder dessen Wahl, Wahlzeit und Abwahl die Sätze 1 bis 3 entsprechend gelten.
- (4) Das jeweils vom Träger entsandte Verwaltungsratsmitglied hat das Organ des Trägers, das ihn entsendet hat, über alle für den jeweiligen Träger bedeutsamen Vorgänge der AÖR zu unterrichten und dem Träger, das ihn entsendet hat, auf Verlangen Auskunft über alle Vorgänge der AÖR zu erteilen.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig und erhalten kein Sitzungsgeld.
- (6) Für die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates gelten §§ 22 ff. Gemeindeordnung (GO) entsprechend.

§ 7

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. § 5 Absatz 5 gilt entsprechend. Der Verwaltungsrat hat auch das Recht, sich die Akten der AÖR vorlegen zu lassen und einzusehen. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat das Recht, den Vorstand zu befragen.

- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über
 1. den Erlass von Satzungen im Rahmen der Aufgaben der AÖR sowie die Änderung der Organisationssatzung;
 2. die Beteiligung der AÖR an anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, anderen juristischen Personen des Privatrechts sowie sonstigen Gesellschaften, Verbänden und Vereinigungen;
 3. die Bestellung und Abberufung des Vorstandes, die Regelung des Dienstverhältnisses mit der zum Vorstand bestellten Person; zudem obliegt dem Verwaltungsrat die Aufgabe der obersten Dienstbehörde und des Dienstvorgesetzten des Vorstands;
 4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, die Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben sowie zu überplanmäßigen Ausgaben, sofern die Ausgaben den betreffenden Ansatz im Wirtschaftsplan um mehr als 50.000,- Euro übersteigen;
 5. die Veräußerung und den Erwerb von Anlagevermögen, insbesondere Erwerb, Kauf, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn das Geschäft nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist und einen Gegenstandswert von 100.000,00 Euro überschreitet;
 6. die Festsetzung von Tarifen und Entgelten für Leistungen der AÖR;
 7. den Vorschlag an die Prüfungsbehörde für die Bestellung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers;
 8. die Feststellung des Jahresabschlusses;

9. die Ergebnisverwendung;
 10. die Entlastung des Vorstands;
 11. den Abschluss von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträgen mit einem der Träger oder mehreren der Träger;
 12. Stundungen, wenn der Betrag im Einzelfall 50.000,00 Euro überschreitet;
 13. den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, wenn der Betrag im Einzelfall 50.000,00 Euro überschreitet;
 14. die Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind;
 15. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Stellung von Sicherheiten für Dritte;
 16. den Verzicht auf Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Betrag im Einzelfall 50.000,00 Euro überschreitet;
 17. die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB;
 18. die Aufnahme von weiteren Trägern, den Austritt von Trägern;
 19. die Übernahme zusätzlicher Aufgaben
 20. die Erledigung weiterer Aufgaben
 21. die Aufhebung der AÖR.
- (3) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Vorstand im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung oder Entscheidung des Verwaltungsrats nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Im Übrigen gilt § 65 Abs. 4 GO entsprechend.
- (4) Gegenüber dem Vorstand vertritt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats die AÖR gerichtlich und außergerichtlich. Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die

AöR gerichtlich und außergerichtlich, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 8

Einberufung, Sitzungsleitung, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der oder des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und Ort der Sitzung und die vorgesehene Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. Die Einladungen sollen den stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrats nachrichtlich übersandt werden. Die konstituierende Sitzung des Verwaltungsrates berufen die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder des Städteverbandes Schleswig-Holstein und Schleswig-Holsteinischen Landkreistages ein. Sie nehmen bis zur Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden diese Funktion kommissarisch wahr.
- (2) Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal je Halbjahr einzuberufen. Er muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt.
- (3) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat tagt in nichtöffentlicher Sitzung, es sei denn der jeweilige Beratungsgegenstand ist nach höherrangigen Vorschriften öffentlich zu behandeln. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat beschließen, öffentlich zu tagen. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand von den Sitzungen durch Beschluss ausschließen, sofern ein oder mehrere Beratungsgegenstände dieses aus Sicht des Verwaltungsrats erfordern. Der Verwaltungsrat kann die Teilnahme weiterer Bediensteter der AöR oder ihrer Träger zulassen.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates ordnungsgemäß geladen sind und mindestens zwei Drittel der kreisfreien Städte und Kreise vertreten sind. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende soll die Beschlussfähigkeit zu Beginn jeder Sitzung prüfen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände

darf nur Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt.

- (5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrats zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn bei der zweiten Ladung auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen wurde.
- (6) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden unterzeichnet und den Mitgliedern des Verwaltungsrats sowie nachrichtlich deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern übersandt. Erhebt bis zur darauffolgenden Sitzung nach Erhalt der Niederschrift niemand Einwendungen, so gilt die Niederschrift als genehmigt.
- (7) Die Sitzungen des Verwaltungsrats können in Form von Video- oder Telefonkonferenzen abgehalten werden, soweit der Verwaltungsrat nicht in öffentlicher Sitzung tagt.

(8) Beschlüsse des Verwaltungsrats können auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Regelungen gemäß Abs. 7 gelten entsprechend.

(9) Ein Vertreter oder eine Vertreterin des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages und des Städteverbandes Schleswig-Holstein wird als Gast zu den Sitzungen des Verwaltungsrates eingeladen. Er/Sie verfügt über kein Stimmrecht.

§ 9

Beschlussfassung, Zustimmungsvorbehalte der Träger

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrats sind die Vertreter der Träger sowie der Vertreter des Landes Schleswig-Holstein.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Verwaltungsrats hat eine Stimme je 100 Euro Einlage des Trägers, der das betreffende Mitglied entsandt hat. Das vom Land Schleswig-Holstein entsandte Mitglied hat 20 Stimmen.

- (3) Beschlüsse des Verwaltungsrats kommen, soweit nachstehend oder in gesetzlichen Vorschriften nichts Abweichendes geregelt ist, zustande, wenn mehr Ja- als Neinstimmen abgegeben werden.
- (4) Entscheidungen über
1. Änderungen der Aufgaben und des Gegenstands der AÖR sowie der Höhe des Stammkapitals,
 2. die Beteiligung der AÖR an anderen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts,
 - ~~3. die Aufstellung des fünfjährigen Finanzplans, des Wirtschaftsplans sowie über die Ergebnisverwendung,~~
 - ~~4.3.~~ die Aufnahme von weiteren Trägern oder den Austritt von Trägern,
 - ~~5.4.~~ der Abschluss von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Verträgen mit anderen kommunalen Verwaltungsträgern über die Erledigung von Aufgaben
- und
- ~~6.5.~~ die Verschmelzung, Umwandlung oder Aufhebung der AÖR
- bedürfen neben der Beschlussfassung des Verwaltungsrats der Zustimmung aller Träger und in den Fällen des Abs. 4 Nr. 1, 3, und 5 auch des Landes.
- (5) Für die Änderung oder Aufhebung von Abs. 1 bis 4 sowie dieses Abs. 5 gilt Abs. 4 entsprechend.

§ 10

Beirat

Dem Beirat gehören Vertreter der Rettungsdienstträger, der Träger der Luftrettung, und der Kostenträger an. Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Verwaltungsrat und im Beirat ist zulässig. Der Beirat berät die Organe der AÖR in Fragen der fachlichen Aufgabenwahrnehmung sowie in

Grundsatzangelegenheiten. Näheres regelt eine vom Verwaltungsrat beschlossene Geschäftsordnung für den Beirat.

§ 11

Personalausstattung, personelle Unterstützung, Rechte und Aufgaben der Beteiligungsverwaltungen der Träger

- (1) Die AÖR verfügt über eigene Bedienstete und kann Bedienstete im Rahmen des Stellenplans einstellen.
- (2) Die AÖR kann sich von Bediensteten der Träger unterstützen und beraten lassen.
- (3) Die Beteiligungsverwaltungen der Träger dürfen sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten der AÖR informieren, an den Sitzungen des Verwaltungsrats und des Beirates teilnehmen und Unterlagen einsehen.

§ 12

Verpflichtungserklärungen

- (1) Erklärungen, durch die die AÖR verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstand handschriftlich zu unterzeichnen.
- (2) Wird für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Abs. 1.
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn der Wert der Leistung der AÖR aufgrund der Verpflichtungserklärung den Betrag von 200,00 Euro im Einzelfall oder 2.400,00 Euro jährlich nicht übersteigt.

§ 13

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

- (1) Die AÖR ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des Zwecks der AÖR zu führen. Der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung sind den Trägern so rechtzeitig zuzuleiten, dass die Kreistage bzw. Ratsversammlungen der Träger den Wirtschaftsplan nach § 16 Abs. 2 Satz 2 KUVVO jeweils vor Beginn des Wirtschaftsjahres zur Kenntnis nehmen können.

- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, und den Lagebericht ~~und die Erfolgsübersicht~~ innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung und Übersendung des Berichts über die Abschlussprüfung durch die Prüfungsbehörde dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Die allgemeinen Vorschriften, die Vorschriften über den Ansatz, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertung über den Anhang, die nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuches (Erster und Zweiter Abschnitt) für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften gelten, finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der KUVO nichts anderes ergibt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, ~~die Erfolgsübersicht~~ und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern sowie dem Land zuzuleiten.

§ 14

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr der AÖR ist das Kalenderjahr.

§ 15

Vergütungsoffenlegung

Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne von § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) des Vorstandes sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats sind nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 GkZ zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitgliedes dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweispflicht gilt auch für

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zu gesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,
- b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der AÖR

während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,

- c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

§ 16

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der AÖR erfolgen nach den §§ 1 Abs. 1 Nr. 3, 4 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (BekanntVO) durch Bereitstellung auf der Internetseite der AÖR.
- (2) In der Form nach Abs. 1 sind auch die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung und auf den Ort hinzuweisen, an dem der Jahresabschluss und der Lagebericht eingesehen werden können.
- (3) Jede Person kann sich von der AÖR, ~~Reventloualle 6, 24105 Kiel,~~ kostenpflichtig Satzungen zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Sitz der AÖR zur Mitnahme bereitgehalten.

§ 17

Austritt von Trägern

- (1) Hat ein Träger den öffentlich-rechtlichen Vertrag, mit dem die AÖR errichtet wurde oder mit dem der Träger der AÖR beigetreten ist, gekündigt, so erfolgt der Austritt des Trägers durch
 - Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Träger und der AÖR

und

- Änderung dieser Satzung.

Der Austritt bedarf nach Maßgabe von § 19 d Abs. 4 Satz 2 GkZ der Zustimmung aller Träger und ist nach § 19 d Abs. 4 Satz 2 GkZ der zuständigen Aufsichtsbehörde nach § 20 GkZ anzuzeigen.

- (2) Der austretende Träger erhält die von ihm auf das Stammkapital geleistete Bareinlage zurück gezahlt. Eine Verzinsung von Bareinlagen erfolgt nicht.
- (3) Zusätzlich zur Stammeinlage von einem oder mehreren Trägern erbrachte Nebenleistungen werden nicht an den betreffenden Träger zurückgegeben oder zurückgezahlt. Insoweit erfolgt auch keine Entschädigung in Geld.
- (4) Der austretende Träger ist zur Zahlung eines angemessenen Ausgleichsbetrages an die AÖR verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit sich der austretende Träger und die AÖR in dem nach Abs. 1 abzuschließenden Vertrag auf die Übernahme von Beamtinnen und Beamten der AÖR durch den austretenden Träger und auf den Wechsel von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern von der AÖR zum austretenden Träger verständigen und diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit dem Wechsel einverstanden sind. Der austretende Träger und die AÖR können vertraglich Regelungen treffen, die von den Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 1 und 2 abweichen.
- (5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Verwaltungsrat nach einer Kündigung der Trägerschaft durch einen oder mehrere Träger die Aufhebung der AÖR nach § 18 beschließt, bevor der Austritt oder die Austritte wirksam geworden ist bzw. sind. In diesem Fall gilt die Kündigung der Trägerschaft zugleich als Zustimmung zur Aufhebung nach § 19 d Abs. 4 Satz 2 GkZ.

§ 18

Aufhebung der AÖR, Liquidation

- (1) Die Aufhebung der AÖR erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Verwaltungsrats und die nachfolgende Zustimmung aller Träger. Bei der Beschlussfassung des Verwaltungsrats ist der Vertreter bzw. sind die Vertreter des Trägers oder der Träger, der oder die zuvor eine

Kündigung der Trägerschaft ausgesprochen hat bzw. haben, von der Abstimmung ausgeschlossen.

- (2) Nach der Aufhebung ist die AÖR zu liquidieren. Für die Liquidation ist der Vorstand zuständig. Forderungen der AÖR gegenüber Dritten sind geltend zu machen; Verbindlichkeiten der AÖR sind zu erfüllen. Das danach verbleibende Vermögen ist unter den Trägern nach dem Verhältnis ihrer Stammeinlagen zu verteilen. Soweit das Vermögen aus Geld, in hinreichend kleiner Stückelung handelbaren Wertpapieren, Forderungen gegenüber Banken oder ähnlichen Gegenständen besteht, ist das Vermögen durch Zahlung, Banküberweisung, Abtretung, Übertragung, Übergabe o. ä. zu verteilen. Andere Vermögensgegenstände sind im Zuge der Liquidation zu veräußern, soweit sich die Träger nicht vertraglich über die Aufteilung oder Verteilung einigen. Nebenleistungen, die ein Träger oder mehrere Träger zusätzlich zur Stammeinlage erbracht haben, werden nicht gesondert zurückgegeben oder entschädigt.
- (3) Übersteigen die Verbindlichkeiten der AÖR das Vermögen der AÖR, so haben die Träger die AÖR zu gleichen Teilen mit den für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der AÖR erforderlichen Mitteln auszustatten.
- (4) Die Träger sollen die Übernahme der Beamtinnen und Beamten der AÖR durch die Träger sowie den Wechsel der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der AÖR zu den Trägern durch Vertrag einvernehmlich regeln. Im Übrigen gilt für die Beamtinnen und Beamten § 27 Abs. 3 LBG in Verbindung mit § 16 Abs. 3 BeamtStG.

§ 19

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kiel, den [_____]

Vorstand der ZSR.SH